

TE Bvwg Erkenntnis 2019/3/25 W181 1306688-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2019

Entscheidungsdatum

25.03.2019

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs11 Z2

AsylG-DV 2005 §4 Abs1

B-VG Art. 133 Abs4

EMRK Art. 8

FPG §46

FPG §52 Abs3

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG-DV 2005 § 4 heute
2. AsylG-DV 2005 § 4 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 492/2013
3. AsylG-DV 2005 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W181 1306688-2/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA. Bangladesch, vertreten durch die Österreichische Flüchtlings- und MigrantInnenhilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.04.2018, Zl. 231362504-160198323, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.01.2019 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Bangladesch, vertreten durch die Österreichische Flüchtlings- und MigrantInnenhilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.04.2018, Zl. 231362504-160198323, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.01.2019 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

"I. Ihr Antrag auf Heilung eines Mangels gemäß § 4 Abs. 1 AsylG-DV 2005 wird abgewiesen." I. Ihr Antrag auf Heilung eines Mangels gemäß Paragraph 4, Absatz eins, AsylG-DV 2005 wird abgewiesen.

II. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 09.02.2016 wird gemäß §§ 55 iVm 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 zurückgewiesen. römisch zwei. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 09.02.2016 wird gemäß Paragraphen 55, in Verbindung mit 58 Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 zurückgewiesen.

III. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wird gegen Sie eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen. römisch drei. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wird gegen Sie eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen.

IV. Es wird gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass Ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Bangladesch zulässig ist. römisch vier. Es wird gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass Ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Bangladesch zulässig ist.

V. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung. römisch fünf. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch, reiste am 01.07.2005 in das Bundesgebiet ein und stellte am 02.07.2005 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.10.2006,römisch eins.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch, reiste am 01.07.2005 in das Bundesgebiet ein und stellte am 02.07.2005 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.10.2006,

FZ. 05 09.696-BAT, abgewiesen wurde. Zugleich wurde die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF nach Bangladesch für zulässig erklärt und der BF aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

I.2. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde seitens des Asylgerichtshofes mit Erkenntnis vom 26.09.2011, Zl. C6 306688-1/2008/10E, in Rechtskraft erwachsen am 03.10.2011, abgewiesen.römisch eins.2. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde seitens des Asylgerichtshofes mit Erkenntnis vom 26.09.2011, Zl. C6 306688-1/2008/10E, in Rechtskraft erwachsen am 03.10.2011, abgewiesen.

I.3. Mit Schreiben der Bundespolizeidirektion XXXX vom 05.10.2011 wurde der BF auf seine Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise sowie auf die Möglichkeit einer Rückkehr auf freiwilliger Basis hingewiesen, darüber hinaus darüber informiert, dass die Ausreise auch mit einer Abschiebung erzwungen werden könne und Sicherungsmaßnahmen (gelindere Mittel oder Schubhaft) ergriffen werden könnten sowie zwecks Prüfung der Ausreisewilligkeit bzw. der Beschaffung eines Reisedokumentes für den 04.11.2011 geladen.römisch eins.3. Mit Schreiben der Bundespolizeidirektion römisch 40 vom 05.10.2011 wurde der BF auf seine Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise sowie auf die Möglichkeit einer Rückkehr auf freiwilliger Basis hingewiesen, darüber hinaus darüber informiert, dass die Ausreise auch mit einer Abschiebung erzwungen werden könne und Sicherungsmaßnahmen (gelindere Mittel oder Schubhaft) ergriffen werden könnten sowie zwecks Prüfung der Ausreisewilligkeit bzw. der Beschaffung eines Reisedokumentes für den 04.11.2011 geladen.

I.4. Mit Datum vom 28.10.2011 stellte der BF einen Antrag gemäß § 41a Abs. 9 NAG auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus".römisch eins.4. Mit Datum vom 28.10.2011 stellte der BF einen Antrag gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus".

I.5. Mit Verfahrensanordnung der Bundespolizeidirektion XXXX vom 17.02.2012 wurde der BF darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bundespolizeidirektion, um den rechtswidrigen Aufenthalt des BF zu beenden, beabsichtige, die Vertretungsbehörden von Bangladesch zu ersuchen, zum Zwecke der Abschiebung des BF ein Reisedokument (Heimreisezertifikat) auszustellen. Der BF wurde aus diesem Grund aufgefordert, ein beiliegend übermitteltes Formular ausgefüllt und unterschrieben zu retournieren.römisch eins.5. Mit Verfahrensanordnung der Bundespolizeidirektion römisch 40 vom 17.02.2012 wurde der BF darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bundespolizeidirektion, um den rechtswidrigen Aufenthalt des BF zu beenden, beabsichtige, die Vertretungsbehörden von Bangladesch zu ersuchen, zum Zwecke der Abschiebung des BF ein Reisedokument (Heimreisezertifikat) auszustellen. Der BF wurde aus diesem Grund aufgefordert, ein beiliegend übermitteltes Formular ausgefüllt und unterschrieben zu retournieren.

I.6. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX vom 05.03.2012römisch eins.6. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion römisch 40 vom 05.03.2012,

Zl. 1-1013595/FrB/12, wurde, da der BF seiner Ausreiseverpflichtung nicht zeitgerecht nachgekommen sei und damit die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorlägen, zur Sicherung dieser Abschiebung das gelindere Mittel im Sinne des § 77 FPG angeordnet. Hierzu erging an den BF die Auflage, sich - beginnend mit 09.03.2012 - jeden Freitag in der Zeit vonZl. 1-1013595/FrB/12, wurde, da der BF seiner Ausreiseverpflichtung nicht zeitgerecht nachgekommen sei und damit die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorlägen, zur Sicherung dieser Abschiebung das gelindere Mittel im Sinne des Paragraph 77, FPG angeordnet. Hierzu erging an den BF die Auflage, sich - beginnend mit 09.03.2012 - jeden Freitag in der Zeit von

08.00 Uhr und 13.00 Uhr im fremdenpolizeilichen Referat der Bundespolizeidirektion XXXX zu melden08.00 Uhr und 13.00 Uhr im fremdenpolizeilichen Referat der Bundespolizeidirektion römisch 40 zu melden.

I.7. Mit Schreiben vom 06.03.2012 wurde seitens der Bundespolizeidirektion XXXX bei der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch in Berlin - unter dem Hinweis, dass sich der BF geweigert habe, ein für die Feststellung der Identität erforderliches Formblatt auszufüllen bzw. zu unterschreiben - um Ausstellung eines Heimreisezertifikates, den BF betreffend, angesucht und mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, auf Grund einer vorliegenden rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung den BF nach Ausstellung eines Heimreisezertifikates abzuschieben.römisch eins.7. Mit Schreiben vom 06.03.2012 wurde seitens der Bundespolizeidirektion römisch 40 bei der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch in Berlin - unter dem Hinweis, dass sich der BF geweigert habe, ein für die Feststellung der Identität erforderliches Formblatt auszufüllen bzw. zu unterschreiben - um Ausstellung eines Heimreisezertifikates, den BF betreffend, angesucht und mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, auf Grund einer vorliegenden rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung den BF nach Ausstellung eines Heimreisezertifikates abzuschieben.

I.8. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt XXXX vom 27.12.2012römisch eins.8. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt römisch 40 vom 27.12.2012,

Zl. XXXX -F-111252, wurde der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
Zl. römisch 40 -F-111252, wurde der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

"Rot-Weiß-Rot - Karte plus" rechtskräftig abgewiesen.

I.9. Im Rahmen eines Termins am Polizeikommissariat XXXX am 04.01.2013 wurde dem BF mitgeteilt, dass die Anordnung des gelinderen Mittels - auf Grund des Ablaufens der gesetzlichen Frist für die angewendete fremdenpolizeiliche Maßnahme - aufgehoben werde.
römisch eins.9. Im Rahmen eines Termins am Polizeikommissariat römisch 40 am 04.01.2013 wurde dem BF mitgeteilt, dass die Anordnung des gelinderen Mittels - auf Grund des Ablaufens der gesetzlichen Frist für die angewendete fremdenpolizeiliche Maßnahme - aufgehoben werde.

I.10. Mittels telefonisch erteilter Auskunft der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch in Berlin vom 04.01.2013 wurde der Landespolizeidirektion XXXX mitgeteilt, dass eine Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Heimreisezertifikates nur erfolgen könne, wenn seitens des BF ein für die Antragstellung notwendiges Formular ausgefüllt werde.
römisch eins.10. Mittels telefonisch erteilter Auskunft der Botschaft der Volksrepublik Bangladesch in Berlin vom 04.01.2013 wurde der Landespolizeidirektion römisch 40 mitgeteilt, dass eine Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Heimreisezertifikates nur erfolgen könne, wenn seitens des BF ein für die Antragstellung notwendiges Formular ausgefüllt werde.

I.11. Am 23.07.2014 stellte der BF beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) einen Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß
römisch eins.11. Am 23.07.2014 stellte der BF beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) einen Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß

§ 46a Abs. 2 FPG, welcher mit Bescheid des BFA vom 21.01.2016
Paragraph 46 a, Absatz 2, FPG, welcher mit Bescheid des BFA vom 21.01.2016,

Zl. IFA 231362504/151765709, abgewiesen wurde.

I.12. Mit Datum vom 09.02.2016 stellte der BF einen an das BFA gerichteten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Abs. 1 AsylG. In einem beigelegten Schreiben verwies der BF zur Begründung seines Antrages u.a. auf seinen seit 01.07.2005 durchgängig aufrechten Aufenthalt im Bundesgebiet, bereits erlangte Deutschkenntnisse, eine bestehende Lebensgemeinschaft mit einer im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltigen südafrikanischen Staatsangehörigen, einen bestehenden Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, auf ausgeübte (ehrenamtliche) Vereinstätigkeiten und einen ihm ausgestellten Arbeitsvorvertrag.
römisch eins.12. Mit Datum vom 09.02.2016 stellte der BF einen an das BFA gerichteten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG. In einem beigelegten Schreiben verwies der BF zur Begründung seines Antrages u.a. auf seinen seit 01.07.2005 durchgängig aufrechten Aufenthalt im Bundesgebiet, bereits erlangte Deutschkenntnisse, eine bestehende Lebensgemeinschaft mit einer im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltigen südafrikanischen Staatsangehörigen, einen bestehenden Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, auf ausgeübte (ehrenamtliche) Vereinstätigkeiten und einen ihm ausgestellten Arbeitsvorvertrag.

I.13. Am 13.03.2018 wurde der BF von einem Organwalter des BFA niederschriftlich einvernommen. Dabei führte der BF aus, in seinem Herkunftsland Probleme zu haben und aus diesem Grund nicht nach Bangladesch zurückkehren zu können. Zudem befinde er sich bereits seit 13 Jahren im Bundesgebiet. Er habe daher nie seine Ausreise vorbereitet und nie eine Rückkehrorganisation kontaktiert. Jedoch habe er bei der Botschaft in Wien vorgesprochen, von welcher ihm eine Geburtsurkunde ausgestellt worden sei. Mangels Nachweis einer Identität habe der BF jedoch keinen Reisepass erhalten. Zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt, gab der BF an, ledig zu sein und keine Sorgepflichten zu haben. Er habe in Österreich keine Familienangehörigen, lebe nach wie vor in einer Lebensgemeinschaft und sei im
römisch eins.13. Am 13.03.2018 wurde der BF von einem Organwalter des BFA niederschriftlich einvernommen. Dabei führte der BF aus, in seinem Herkunftsland Probleme zu haben und aus diesem Grund nicht nach Bangladesch zurückkehren zu können. Zudem befinde er sich bereits seit 13 Jahren im Bundesgebiet. Er habe daher nie seine Ausreise vorbereitet und nie eine Rückkehrorganisation kontaktiert. Jedoch habe er bei der Botschaft in Wien vorgesprochen, von welcher ihm eine Geburtsurkunde ausgestellt worden sei. Mangels Nachweis einer Identität habe der BF jedoch keinen Reisepass erhalten. Zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt, gab der BF an, ledig zu sein und keine Sorgepflichten zu haben. Er habe in Österreich keine Familienangehörigen, lebe nach wie vor in einer Lebensgemeinschaft und sei im

XXXX (als Untermieter) behördlich gemeldet. Seinen Lebensunterhalt verdiene der BF als Zeitungszusteller. Für diese Tätigkeit erhalte er auf Werkvertragsbasis etwa 500 Euro monatlich, eine arbeitsrechtliche Bewilligung habe er nicht. Es gebe jedoch einen Arbeitsvorvertrag und der BF sei krankenversichert. In Bangladesch würden noch die Eltern des BF und Geschwister von ihm leben.
römisch 40 (als Untermieter) behördlich gemeldet. Seinen Lebensunterhalt verdiene der BF als Zeitungszusteller. Für diese Tätigkeit erhalte er auf Werkvertragsbasis etwa 500 Euro monatlich, eine arbeitsrechtliche Bewilligung habe er nicht. Es gebe jedoch einen Arbeitsvorvertrag und der BF sei krankenversichert. In Bangladesch würden noch die Eltern des BF und Geschwister von ihm leben.

I.14. Mit Schreiben der bevollmächtigten Rechtsvertretung des BF - bezeichnet als Stellungnahme sowie als Antrag auf Heilung des Mangels gemäß § 4 AsylG-DV 2005 - vom 09.04.2018 wurde mit Verweis auf das Vorliegen intensiver Integrationsbemühungen ersucht, dem Antrag des BF in Hinblick auf die Schutzwürdigkeit seines Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMKR stattzugeben und dem BF den begehrten Antragstitel zu erteilen. Zugleich wurde

der Antrag gestellt, eine Heilung des Mangels gemäß § 4 AsylG-DV 2005 zuzulassen. römisch eins.14. Mit Schreiben der bevollmächtigten Rechtsvertretung des BF - bezeichnet als Stellungnahme sowie als Antrag auf Heilung des Mangels gemäß Paragraph 4, AsylG-DV 2005 - vom 09.04.2018 wurde mit Verweis auf das Vorliegen intensiver Integrationsbemühungen ersucht, dem Antrag des BF in Hinblick auf die Schutzwürdigkeit seines Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK stattzugeben und dem BF den begehrten Antragstitel zu erteilen. Zugleich wurde der Antrag gestellt, eine Heilung des Mangels gemäß Paragraph 4, AsylG-DV 2005 zuzulassen.

I.15. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des BFA vom 10.04.2018 römisch eins.15. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des BFA vom 10.04.2018,

Zl. 231362504-160198323, wurde der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß Zl. 231362504-160198323, wurde der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß

§ 10 Absatz 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Absatz 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass eine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Bangladesch zulässig ist (Spruchpunkt III.) und wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 Paragraph 10, Absatz 3 AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3 FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass eine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Bangladesch zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei.) und wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und 3

AsylG-DV 2005 wurde der Antrag auf Heilung eines Mangels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG-DV 2005 wurde der Antrag auf Heilung eines Mangels gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins

und 2 AsylG-DV 2005 vom 09.04.2018 abgewiesen.

Dabei führte das BFA begründend zusammengefasst aus, dass der BF trotz einer gegen ihn ausgesprochenen Ausweisungsentscheidung seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei und er sich seit rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Dabei habe der BF wiederholt keine Bereitschaft gezeigt, das Bundesgebiet zu verlassen. Dem Verhalten des BF sei zu entnehmen, dass ihm an der Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung nicht viel gelegen sei und er nicht bereit sei, sich dieser unterzuordnen. Einer im Zeitraum während seines illegalen Aufenthaltes erfolgten Integration sei lediglich ein minderer Stellenwert beizumessen. Darüber hinaus verfüge der BF über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und es sei in seinem Fall nicht von einer Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen. Der BF verfüge zudem über keine familiären Bindungen in Österreich und sein im Bundesgebiet begründetes Privatleben sei nicht von besonderer Intensität gekennzeichnet. Der Umstand, dass der BF nicht gerichtlich straffällig geworden sei, bewirke keine relevante Verstärkung seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass der BF den überwiegenden Teil seines Lebens in Bangladesch verbracht habe, erst im Erwachsenenalter nach Österreich eingereist sei und ihm eine Reintegration in Bangladesch möglich sei. Im Ergebnis seien die privaten Interessen des BF an der Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens nicht höher zu werten als die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen. Der Antrag nach § 55 AsylG 2005 sei daher abzuweisen und diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden. Eine Abschiebung des BF sei zudem als zulässig zu beurteilen. Der Antrag auf Heilung eines Mangels nach Dabei führte das BFA begründend zusammengefasst aus, dass der BF trotz einer gegen ihn ausgesprochenen Ausweisungsentscheidung seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei und er sich seit rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Dabei habe der BF wiederholt keine Bereitschaft gezeigt, das Bundesgebiet zu verlassen. Dem Verhalten des BF sei zu entnehmen, dass ihm an der Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung nicht viel gelegen sei und er nicht bereit sei, sich dieser unterzuordnen. Einer im Zeitraum während seines illegalen Aufenthaltes erfolgten Integration sei lediglich ein minderer Stellenwert beizumessen. Darüber hinaus verfüge der BF über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und es sei in seinem Fall nicht von einer Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen. Der BF verfüge zudem über keine familiären Bindungen in Österreich und sein im Bundesgebiet begründetes Privatleben sei nicht von besonderer Intensität gekennzeichnet. Der Umstand, dass der BF nicht gerichtlich straffällig geworden sei, bewirke keine relevante Verstärkung seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass der BF den überwiegenden Teil seines Lebens in Bangladesch verbracht habe, erst im Erwachsenenalter nach Österreich eingereist sei und ihm eine Reintegration in Bangladesch möglich sei. Im Ergebnis seien die privaten Interessen des BF an der Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens nicht höher zu werten als die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen. Der Antrag nach Paragraph 55, AsylG 2005 sei daher abzuweisen und diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung zu verbinden. Eine Abschiebung des BF sei zudem als zulässig zu beurteilen. Der Antrag auf Heilung eines Mangels nach

§ 8 AsylG-DV 2005 sei darüber hinaus insbesondere aus dem Grund abzuweisen, da der BF keinen Nachweis erbracht habe, dass er sich um die Ausstellung eines Reisedokumentes bemüht hätte. Er habe zudem auch nicht an der behördlichen Erlangung eines Reisedokumentes mitgewirkt. Jedenfalls wäre es ihm aber möglich und zumutbar

gewesen bzw. sei es ihm nach wie vor möglich und zumutbar, gegenüber der Botschaft seines Heimatlandes entsprechende Angaben zu tätigen, um als Staatsangehöriger von Bangladesch identifiziert werden zu können und notwendige Reisedokumente zu erlangen.Paragraph 8, AsylG-DV 2005 sei darüber hinaus insbesondere aus dem Grund abzuweisen, da der BF keinen Nachweis erbracht habe, dass er sich um die Ausstellung eines Reisedokumentes bemüht hätte. Er habe zudem auch nicht an der behördlichen Erlangung eines Reisedokumentes mitgewirkt. Jedenfalls wäre es ihm aber möglich und zumutbar gewesen bzw. sei es ihm nach wie vor möglich und zumutbar, gegenüber der Botschaft seines Heimatlandes entsprechende Angaben zu tätigen, um als Staatsangehöriger von Bangladesch identifiziert werden zu können und notwendige Reisedokumente zu erlangen.

I.16. Mit Schriftsatz vom 08.05.2018 wurde der Bescheid des BFA vom 10.04.2018 seitens des BF wegen unrichtiger und aktenwidriger Feststellungen, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung zur Gänze angefochten. Begründend wurde ausgeführt, dass sich der BF seit etwa 16 Jahren im Bundesgebiet befinde und diese lange Aufenthaltsdauer mit positiven Faktoren und guter Integration verbunden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe festgestellt, dass bei einem zehnjährigen Aufenthalt von einem Überwiegen der persönlichen Interessen am Verbleib in Österreich auszugehen sei. Der BF nehme keine sozialen oder finanziellen Hilfen in Anspruch, sei selbsterhaltungsfähig und krankenversichert. Bei einem derart langen Aufenthalt in Österreich sei zudem von einem lediglich spärlichen Kontakt zur ursprünglichen Heimat auszugehen. Zu den in Bangladesch aufhältigen Verwandten bestehe nur sporadischer Kontakt. Der BF habe in Österreich einen großen Freundeskreis und achte die hiesigen Gepflogenheiten. Der Vorwurf, dass der BF gegen die Einwanderungsbestimmungen verstoßen habe, gehe insofern ins Leere, als dass die Behörde selbst kein Reisedokument für den BF erlangen habe können. Dem BF sei nichts anderes übriggeblieben, als im Bundesgebiet zu verbleiben. Der BF habe am behördlichen Verfahren mitgewirkt. Er sei zudem unbescholten sowie sprachlich, sozial und beruflich integriert. Die Frage der Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung sei darüber hinaus keiner Beurteilung unterzogen worden bzw. stelle eine Rückkehrentscheidung aus den bereits dargelegten Gründen einen Widerspruch zu Artikel 8 EMRK dar. Die Behörde habe sich nicht mit der konkreten Situation des BF auseinandergesetzt und sei ihrer Verpflichtung, ein amtswegiges Ermittlungsverfahren durchzuführen, nicht nachgekommen. Da sich die Behörde nicht mit der konkreten Situation des BF auseinandergesetzt habe, sei eine rechtliche Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen nicht möglich gewesen.römisch eins.16. Mit Schriftsatz vom 08.05.2018 wurde der Bescheid des BFA vom 10.04.2018 seitens des BF wegen unrichtiger und aktenwidriger Feststellungen, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung zur Gänze angefochten. Begründend wurde ausgeführt, dass sich der BF seit etwa 16 Jahren im Bundesgebiet befinde und diese lange Aufenthaltsdauer mit positiven Faktoren und guter Integration verbunden sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe festgestellt, dass bei einem zehnjährigen Aufenthalt von einem Überwiegen der persönlichen Interessen am Verbleib in Österreich auszugehen sei. Der BF nehme keine sozialen oder finanziellen Hilfen in Anspruch, sei selbsterhaltungsfähig und krankenversichert. Bei einem derart langen Aufenthalt in Österreich sei zudem von einem lediglich spärlichen Kontakt zur ursprünglichen Heimat auszugehen. Zu den in Bangladesch aufhältigen Verwandten bestehe nur sporadischer Kontakt. Der BF habe in Österreich einen großen Freundeskreis und achte die hiesigen Gepflogenheiten. Der Vorwurf, dass der BF gegen die Einwanderungsbestimmungen verstoßen habe, gehe insofern ins Leere, als dass die Behörde selbst kein Reisedokument für den BF erlangen habe können. Dem BF sei nichts anderes übriggeblieben, als im Bundesgebiet zu verbleiben. Der BF habe am behördlichen Verfahren mitgewirkt. Er sei zudem unbescholten sowie sprachlich, sozial und beruflich integriert. Die Frage der Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung sei darüber hinaus keiner Beurteilung unterzogen worden bzw. stelle eine Rückkehrentscheidung aus den bereits dargelegten Gründen einen Widerspruch zu Artikel 8 EMRK dar. Die Behörde habe sich nicht mit der konkreten Situation des BF auseinandergesetzt und sei ihrer Verpflichtung, ein amtswegiges Ermittlungsverfahren durchzuführen, nicht nachgekommen. Da sich die Behörde nicht mit der konkreten Situation des BF auseinandergesetzt habe, sei eine rechtliche Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen nicht möglich gewesen.

Es wurde beantragt, dem BF einen Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen, festzustellen, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer sowie eine Abschiebung nach Indien (wohl gemeint: Bangladesch) unzulässig sei, allenfalls das Verfahren zurückzuverweisen, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und dem Antrag auf Heilung des Mangels gemäß § 4 AsylG-DV 2005 stattzugeben.Es wurde beantragt, dem BF einen Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen, festzustellen, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer sowie eine Abschiebung nach Indien (wohl gemeint: Bangladesch) unzulässig sei, allenfalls das Verfahren zurückzuverweisen, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und dem Antrag auf Heilung des Mangels gemäß Paragraph 4, AsylG-DV 2005 stattzugeben.

I.17. Mit Datum vom 11.05.2018 legte das BFA die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.römisch eins.17. Mit Datum vom 11.05.2018 legte das BFA die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.18. Am 23.01.2019 hat der BF im Wege seiner Rechtsvertretung Einsicht in den Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichtes genommen.römisch eins.18. Am 23.01.2019 hat der BF im Wege seiner Rechtsvertretung Einsicht in den Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichtes genommen.

I.19. Am 30.01.2019 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Bengali und der ausgewiesenen Rechtsvertreterin des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, im Zuge derer der BF zu seinem bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet, insbesondere seinen privaten, beruflichen und

sozialen Lebensverhältnissen, befragt wurde. römisch eins.19. Am 30.01.2019 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Bengali und der ausgewiesenen Rechtsvertreterin des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, im Zuge derer der BF zu seinem bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet, insbesondere seinen privaten, beruflichen und sozialen Lebensverhältnissen, befragt wurde.

Das BFA hatte bereits mit Schreiben vom 16.01.2019 mitgeteilt, auf die Teilnahme an der mündlichen Beschwerdeverhandlung zu verzichten und nahm folglich an dieser auch nicht teil.

Auf Wunsch des BF wurde die Beschwerdeverhandlung - im Wesentlichen - auf Deutsch geführt, lediglich bei schwierigen bzw. inhaltlich komplexen Sätzen wurde die Hilfe des anwesenden Dolmetschers in Anspruch genommen.

Der BF trat einer vom erkennenden Richter eingangs der Verhandlung dargelegten Zusammenfassung bzw. Darstellung der bisherigen im Bundesgebiet geführten Verfahren des BF nicht entgegen, bestritt jedoch - wie ebenso vom Richter vorgehalten - bereits im Jahr 2002 im Bundesgebiet aufhältig gewesen zu sein.

Im Zuge seiner Befragung führte der BF - auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, ledig zu sein und sich im XXXX mit drei bis vier Bekannten eine Wohnung zu teilen, wobei der Hauptmieter der Wohnung ein aus Bangladesch stammender Bekannter des BF sei. Die monatlichen Wohnkosten würden sich auf 150 Euro belaufen. Der BF beziehe seit etwa sechs Monaten wieder Leistungen aus der Grundversorgung. Darüber hinaus habe er keine finanziellen Einkünfte, diesbezüglich würden ihm aber Freunde von Zeit zu Zeit aushelfen. Der BF habe während seines bisherigen Aufenthaltes bereits die deutsche Sprache gelernt und könne diesbezüglich Nachweise vorlegen. Der BF habe im Bundesgebiet bereits in Restaurants und Gaststätten gearbeitet, er könne jedoch keine Berufsausbildung im juristischen Sinn vorweisen. Im Bundesgebiet verfüge er über eine große Anzahl an Freunden. Die Lebensgemeinschaft mit seiner Freundin sei nach drei Jahren zu Ende gegangen. In seiner Freizeit treffe der BF Freunde in Lokalen oder zu Spaziergängen. Er besuche auch Fußballmatches und lese zu Hause österreichische Zeitungen und Kochbücher. Im Zuge seiner Befragung führte der BF - auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, ledig zu sein und sich im römisch 40 mit drei bis vier Bekannten eine Wohnung zu teilen, wobei der Hauptmieter der Wohnung ein aus Bangladesch stammender Bekannter des BF sei. Die monatlichen Wohnkosten würden sich auf 150 Euro belaufen. Der BF beziehe seit etwa sechs Monaten wieder Leistungen aus der Grundversorgung. Darüber hinaus habe er keine finanziellen Einkünfte, diesbezüglich würden ihm aber Freunde von Zeit zu Zeit aushelfen. Der BF habe während seines bisherigen Aufenthaltes bereits die deutsche Sprache gelernt und könne diesbezüglich Nachweise vorlegen. Der BF habe im Bundesgebiet bereits in Restaurants und Gaststätten gearbeitet, er könne jedoch keine Berufsausbildung im juristischen Sinn vorweisen. Im Bundesgebiet verfüge er über eine große Anzahl an Freunden. Die Lebensgemeinschaft mit seiner Freundin sei nach drei Jahren zu Ende gegangen. In seiner Freizeit treffe der BF Freunde in Lokalen oder zu Spaziergängen. Er besuche auch Fußballmatches und lese zu Hause österreichische Zeitungen und Kochbücher.

In Bangladesch habe der BF insgesamt 13 Jahre lang die Schule besucht und dabei auch ein Bachelor-Studium (Sozialwissenschaften) begonnen. In Bangladesch würden derzeit die Eltern des BF und eine Schwester sowie ein Bruder leben. Mit der Mutter bestehe - etwa einmal im Monat - Kontakt.

Diesbezüglich nachgefragt, führte der BF aus, dass er bisher keinen Reisepass beantragt habe, da ihm vor längerer Zeit seitens der Vertretungsbehörden von Bangladesch mitgeteilt worden sei, dass ihm ohne Visum kein Reisepass ausgestellt werde. Auf einen in einem übermittelten Schreiben vom 05.09.2018 erwähnten Ladungstermin im Amtsgebäude des BFA angesprochen, gab der BF an, dass bei diesem Termin Vertreter des BFA und der Vertretungsbehörde seines Heimatlandes anwesend gewesen seien und thematisiert worden wäre, aus welchen Gründen der BF noch nicht ausgereist sei. Der BF habe sich in diesem Zusammenhang auf das laufende - gegenständliche - Beschwerdeverfahren berufen.

Auf Einladung, eine Stellungnahme zu den Länderinformationen abzugeben, führte der BF aus, dass er sich bereits lange in Österreich befinde, er in Bangladesch keinerlei Beziehungen mehr aufrecht habe bzw. politische Probleme bestünden. Er könne über die Situation in Bangladesch nicht viel sagen, da er lediglich Kontakt mit seiner Mutter habe.

Im Zuge der Beschwerdeverhandlung wurden seitens des BF Versicherungsdatenauszüge der Österreichischen Sozialversicherung, ein vom BF verfasstes Schreiben betreffend seinen bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet, private Empfehlungsschreiben, diverse Sprachkursunterlagen sowie ein auf den 26.01.2019 datierter Arbeitsvertrag vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1.1. Zum Beschwerdeführer: römisch zwei.1.1. Zum Beschwerdeführer:

II.1.1.1. Der BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali. Der BF ist ledig. römisch zwei.1.1.1. Der BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali. Der BF ist ledig.

Der BF ist in Bangladesch geboren und aufgewachsen und hat dort eine dreizehnjährige Schulausbildung absolviert bzw. ein Bachelor-Studium (Sozialwissenschaften) begonnen.

II.1.1.2. Der BF hat im Jahr 2005 sein Herkunftsland verlassen, ist am 01.07.2005 in das Bundesgebiet eingereist und hält sich seither ununterbrochen in Österreich auf. römisch zwei.1.1.2. Der BF hat im Jahr 2005 sein Herkunftsland verlassen, ist am 01.07.2005 in das Bundesgebiet eingereist und hält sich seither ununterbrochen in Österreich auf.

Der BF hat am 02.07.2005 im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt, welcher (in zweiter Instanz) mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 26.09.2011, Zl. C6 306688-1/2008/10E, rechtskräftig am 03.10.2011, abgewiesen wurde. Zugleich wurde die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF nach Bangladesch rechtskräftig für zulässig erklärt und der BF rechtskräftig aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

Ein mit Datum vom 28.10.2011 seitens des BF gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt XXXX vom 27.12.2012, Zl. XXXX -F-111252, rechtskräftig abgewiesen. Ein mit Datum vom 28.10.2011 seitens des BF gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt römisch 40 vom 27.12.2012, Zl. römisch 40 -F-111252, rechtskräftig abgewiesen.

Ein mit Datum vom 23.07.2014 seitens des BF gestellter Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß 46a Abs. 2 FPG wurde mit Bescheid des BFA vom 21.01.2016. Ein mit Datum vom 23.07.2014 seitens des BF gestellter Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß Paragraph 46 a, Absatz 2, FPG wurde mit Bescheid des BFA vom 21.01.2016,

Zl. IFA 231362504/151765709, rechtskräftig abgewiesen.

II.1.1.3. Der BF verfügt über keine in Österreich leben Familienangehörigen. Im Herkunftsland des BF befinden sich dessen Eltern sowie Geschwister des BF. Der BF hat etwa einmal im römisch zwei. 1.1.3. Der BF verfügt über keine in Österreich leben Familienangehörigen. Im Herkunftsland des BF befinden sich dessen Eltern sowie Geschwister des BF. Der BF hat etwa einmal im

Monat Kontakt mit seiner Mutter.

Der BF verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1.

Der BF war während seines bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet - seit September 2008 beinahe durchgehend - bei einer Vielzahl an Dienstgebern (vorrangig im Gastronomiebereich) für jeweils kurze Zeiträume (wenige Wochen bzw. Monate) als geringfügig beschäftigt gemeldet. Zudem verfügt der BF auch über einen Arbeitsvorvertrag als Hilfskraft in einem Gastronomiebetrieb. Derzeit geht der BF keiner Erwerbstätigkeit nach. Er ist derzeit nicht selbsterhaltungsfähig und bezieht Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung.

Der BF hat während seines Aufenthaltes in Österreich soziale Kontakte geknüpft. Er lebt in keiner Lebensgemeinschaft. Im Bundesgebiet wohnt der BF gemeinsam mit drei bis vier Bekannten als Untermieter eines aus Bangladesch stammenden Bekannten.

Der BF ist strafrechtlich unbescholten. Ein gegen den BF - nach Vorlage eines gefälschten bengalischen Führerscheins im Rahmen der Beantragung eines österreichischen Führerscheins - im Juli 2008 wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung eingeleitetes Verfahren wurde seitens des Landesgerichts XXXX mittels Diversion (Probezeit bis 03.11.2010) erledigt. Der BF ist strafrechtlich unbescholten. Ein gegen den BF - nach Vorlage eines gefälschten bengalischen Führerscheins im Rahmen der Beantragung eines österreichischen Führerscheins - im Juli 2008 wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung eingeleitetes Verfahren wurde seitens des Landesgerichts römisch 40 mittels Diversion (Probezeit bis 03.11.2010) erledigt.

Der BF ist gesund und befindet sich nicht in ärztlicher Behandlung.

Der BF hat nach der gegen ihn erlassenen - am 03.10.2011 in Rechtskraft erwachsenen - Ausweisungsentscheidung von sich aus keine Bemühungen unternommen das Bundesgebiet zu verlassen.

II.1.1.4. Der BF hat im Rahmen seiner Antragstellung nach § 55 AsylG 2005 kein gültiges Reisedokument vorgelegt. römisch zwei. 1.1.4. Der BF hat im Rahmen seiner Antragstellung nach Paragraph 55, AsylG 2005 kein gültiges Reisedokument vorgelegt.

Der BF hat weder nachgewiesen, dass ihm die Beschaffung eines gültigen Reisedokumentes nicht möglich war, noch, dass ihm die Beschaffung eines Dokumentes nicht zumutbar war.

Der BF wurde darüber belehrt, dass eine Verletzung der persönlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten zu einer Zurückweisung des nach § 55 AsylG 2005 gestellten Antrages führen kann. Der BF wurde darüber belehrt, dass eine Verletzung der persönlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten zu einer Zurückweisung des nach Paragraph 55, AsylG 2005 gestellten Antrages führen kann.

II.1.1.5. Der unter I. dargelegte Verfahrensgang wurde vom BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung bestätigt. römisch zwei. 1.1.5. Der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang wurde vom BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung bestätigt.

II.1.2. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch römisch zwei. 1.2. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch:

Kurzinformation vom 03.01.2019, Parlamentswahlen vom 30.12.2018 (relevant für Abschnitt 2. Politische Lage):

Bei den elften bangladeschischen Parlamentswahlen vom 30.12.2018 erzielte die "Große Allianz" um die Awami League (AL) von Premierministerin Sheikh Hasina einen Erdrutschsieg mit 96 Prozent der Stimmen und 288 der 300 zur Wahl stehenden Parlamentssitze (Guardian 30.12.2018; vgl. BN24 31.12.2018). Die Awami League gewann davon

259 Sitze, die Jatiya Party 20 und die Workers' Party of Bangladesh drei Sitze. Je zwei Sitze gingen an die Bikalpa Dhara Bangladesh und die Jatiya Samajtantrik Dal-Inu (JSD-Inu/JASAD) und je einer an die Bangladesh Tarikat Federation und die Jatiya Party-JP (Manju) (BN24 31.12.2018; Bei den elften bangladeschischen Parlamentswahlen vom 30.12.2018 erzielte die "Große Allianz" um die Awami League (AL) von Premierministerin Sheikh Hasina einen Erdrutschsieg mit 96 Prozent der Stimmen und 288 der 300 zur Wahl stehenden Parlamentssitze (Guardian 30.12.2018; vergleiche BN24 31.12.2018). Die Awami League gewann davon 259 Sitze, die Jatiya Party 20 und die Workers' Party of Bangladesh drei Sitze. Je zwei Sitze gingen an die Bikalpa Dhara Bangladesh und die Jatiya Samajtantrik Dal-Inu (JSD-Inu/JASAD) und je einer an die Bangladesh Tarikat Federation und die Jatiya Party-JP (Manju) (BN24 31.12.2018;

BI 31.12.2018). Alle 18 der von der Awami League aufgestellten Minderheitenkandidaten wurden ins Parlament gewählt (DT 2.1.2019). Die Oppositionskoalition Jatiya Oikya Front (Front der Nationalen Einheit), der die Bangladesh Nationalist Party (BNP) angehört, erhielt sieben Sitze (Guardian 30.12.2018; vgl. BN24 31.12.2018; NM 30.12.2018). Fünf Mandate gingen an die BNP, zwei an das Gono Forum (BI 31.12.2018). Drei Mandate gingen an andere Oppositionskandidaten (Guardian 30.12.2018; vgl. BN24 31.12.2018; NM 30.12.2018). Für zwei Sitze wird es in den kommenden Tagen, einerseits wegen der Beeinträchtigung des Wahlgangs durch Gewalt, andererseits wegen des Ablebens eines Kandidaten kurz vor der Abstimmung, Nachwahlen geben (Reuters 30.12.2018). Das Parlament von Bangladesch hat insgesamt 350 Sitze, von denen 50 für Frauen reserviert sind und proportional zur Gesamtabstimmung vergeben werden (BBC 31.12.2018). BI 31.12.2018). Alle 18 der von der Awami League aufgestellten Minderheitenkandidaten wurden ins Parlament gewählt (DT 2.1.2019). Die Oppositionskoalition Jatiya Oikya Front (Front der Nationalen Einheit), der die Bangladesh Nationalist Party (BNP) angehört, erhielt sieben Sitze (Guardian 30.12.2018; vergleiche BN24 31.12.2018; NM 30.12.2018). Fünf Mandate gingen an die BNP, zwei an das Gono Forum (BI 31.12.2018). Drei Mandate gingen an andere Oppositionskandidaten (Guardian 30.12.2018; vergleiche BN24 31.12.2018; NM 30.12.2018). Für zwei Sitze wird es in den kommenden Tagen, einerseits wegen der Beeinträchtigung des Wahlgangs durch Gewalt, andererseits wegen des Ablebens eines Kandidaten kurz vor der Abstimmung, Nachwahlen geben (Reuters 30.12.2018). Das Parlament von Bangladesch hat insgesamt 350 Sitze, von denen 50 für Frauen reserviert sind und proportional zur Gesamtabstimmung vergeben werden (BBC 31.12.2018).

Die "Große Allianz" ist ein Parteienbündnis unter der Führung der Awami League (AL), dem unter anderem die Jatiya Party, die Workers' Party of Bangladesh, die Jatiya Samajtantrik

Dal - Inu (JSD-Inu/JASAD), die Bikalpa Dhara Bangladesh, die Tarikat Federation, die Jatiya Party-JP (Manju), die Jatiya Samajtantrik Dal - Ambia (JSD-Ambia), die Ganotrantri Party, die National Awami Party und die Samyabadi Dal angehören (AJ 29.12.2018; vgl. DS 25.11.2018; BI 31.12.2018). Dal - Inu (JSD-Inu/JASAD), die Bikalpa Dhara Bangladesh, die Tarikat Federation, die Jatiya Party-JP (Manju), die Jatiya Samajtantrik Dal - Ambia (JSD-Ambia), die Ganotrantri Party, die National Awami Party und die Samyabadi Dal angehören (AJ 29.12.2018; vergleiche DS 25.11.2018; BI 31.12.2018).

Die Jatiya Oikya Front ist eine Parteienplattform, die am 13.10.2018 gegründet wurde. Sie umfasst die Bangladesh Nationalist Party (BNP), das Gono Forum, die Jatiya Oikya Prokriya, die Jatiya Samajtantrik Dal (JSD-Rab) unter ASM Abdur Rab, die Nagorik Oikya unter Mahmudur Rahman Manna, die Krishak Sramik Janata League unter Abdul Kader Siddique und eine von der BNP geführte Allianz von 20 Parteien (DT 17.12.2018; vgl. AJ 29.12.2018). Die Jatiya Oikya Front ist eine Parteienplattform, die am 13.10.2018 gegründet wurde. Sie umfasst die Bangladesh Nationalist Party (BNP), das Gono Forum, die Jatiya Oikya Prokriya, die Jatiya Samajtantrik Dal (JSD-Rab) unter ASM Abdur Rab, die Nagorik Oikya unter Mahmudur Rahman Manna, die Krishak Sramik Janata League unter Abdul Kader Siddique und eine von der BNP geführte Allianz von 20 Parteien (DT 17.12.2018; vergleiche AJ 29.12.2018).

Dr. Hossain, ein früherer Minister der Awami League und Verbündeter von Premierminister Hasina und Präsident des Gono Forum, führt das Bündnis in Abwesenheit der BNP-Führerin Khaleda Zia, welche Anfang des Jahres zu einer Haftstrafe wegen Korruption verurteilt wurde und daher von der Wahl ausgeschlossen war (BBC 31.12.2018; vgl. DT 17.12.2018). Dr. Hossain, ein früherer Minister der Awami League und Verbündeter von Premierminister Hasina und Präsident des Gono Forum, führt das Bündnis in Abwesenheit der BNP-Führerin Khaleda Zia, welche Anfang des Jahres zu einer Haftstrafe wegen Korruption verurteilt wurde und daher von der Wahl ausgeschlossen war (BBC 31.12.2018; vergleiche DT 17.12.2018).

Es gibt Berichte über Wahlmanipulation (BBC 31.12.2018; vgl. Guardian 30.12.2018). Ein Sprecher der BNP behauptet, dass es bei 221 der 300 Sitze Unregelmäßigkeiten gebe. Es gibt Berichte über Wahlmanipulation (BBC 31.12.2018; vergleiche Guardian 30.12.2018). Ein Sprecher der BNP behauptet, dass es bei 221 der 300 Sitze Unregelmäßigkeiten gebe

(BBC 31.12.2018). Die Vorwürfe umfassen das Auffüllen von Wahlurnen (Reuters 30.12.2018; BBC News 31.12.2018, Guardian 30.12.2018), Stimmraub (BBC 31.12.2018) und das Abweisen von Wählern (Guardian 30.12.2018). In mehreren Wahlzentren waren nur Wahlhelfer der Regierungspartei anwesend (BBC 31.12.2018). Wahlhelfer der Opposition wurden, laut Oppositionsführer Kamal Hossain, aus einigen Wahllokalen ausgeschlossen (Reuters 30.12.2018). Mehr als 100 Kandidaten der Jatiya Oikya Front boykottierten wegen der wahrgenommenen Manipulationen die Wahl und zogen im Laufe des Tages ihre Kandidatur zurück (DT 30.12.2018; vgl. NM 30.12.2018). (BBC 31.12.2018). Die Vorwürfe umfassen das Auffüllen von Wahlurnen (Reuters 30.12.2018; BBC News 31.12.2018, Guardian 30.12.2018), Stimmraub (BBC 31.12.2018) und das Abweisen von Wählern (Guardian 30.12.2018).

In mehreren Wahlzentren waren nur Wahlhelfer der Regierungspartei anwesend (BBC 31.12.2018). Wahlhelfer der Opposition wurden, laut Oppositionsführer Kamal Hossain, aus einigen Wahllokalen ausgeschlossen (Reuters 30.12.2018). Mehr als 100 Kandidaten der Jatiya Oikya Front boykottierten wegen der wahrgenommenen Manipulationen die Wahl und zogen im Laufe des Tages ihre Kandidatur zurück (DT 30.12.2018; vergleiche NM 30.12.2018).

Die Opposition verurteilt die Wahl als "Farce" und fordert die Annullierung des Ergebnisses und Neuwahlen. Die Regierungspartei weist die Manipulationsvorwürfe und Neuwahlforderungen zurück und nennt die Wahl "völlig frei und unabhängig"

(BBC 31.12.2018; vgl. Guardian 30.12.2018; Reuters 30.12.2018)(BBC 31.12.2018; vergleiche Guardian 30.12.2018; Reuters 30.12.2018).

Die Wahlkommission Bangladeschs teilte mit, Manipulationsvorwürfe, die aus dem ganzen Land kommen würden, zu untersuchen (BBC 31.12.2018; Guardian 30.12.2018; Reuters 30.12.2018). Der Hauptwahlbeauftragte KM Nurul Huda erklärte jedoch, dass es keine Berichte über große Unregelmäßigkeiten gäbe und damit keinen Spielraum für eine Wahlwiederholung (Guardian 30.12.2018; vgl. Reuters 30.12.2018). Im Vergleich zur Wahlbeteiligung von 51 Prozent im Jahr 2014 lag die Wahlbeteiligung nun bei etwa 66 Prozent (Hindu 1.1.2019) bzw. bei 80 Prozent (Guardian 30.12.2018). Die Wahlkommission Bangladeschs teilte mit, Manipulationsvorwürfe, die aus dem ganzen Land kommen würden, zu untersuchen (BBC 31.12.2018; Guardian 30.12.2018; Reuters 30.12.2018). Der Hauptwahlbeauftragte KM Nurul Huda erklärte jedoch, dass es keine Berichte über große Unregelmäßigkeiten gäbe und damit keinen Spielraum für eine Wahlwiederholung (Guardian 30.12.2018; vergleiche Reuters 30.12.2018). Im Vergleich zur Wahlbeteiligung von 51 Prozent im Jahr 2014 lag die Wahlbeteiligung nun bei etwa 66 Prozent (Hindu 1.1.2019) bzw. bei 80 Prozent (Guardian 30.12.2018).

In einer vorläufigen Bewertung erklärten Wahlbeobachter der SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation), dass die Wahl "viel freier und fairer" ablief als die vorherigen (Hindu 1.1.2019). Eine Wahlbeobachtungsgruppe sagte, sie hätten bei der Abstimmung in der Hauptstadt Dhaka keine Missstände vorgefunden (Reuters 30.12.2018).

Bereits im Vorfeld der Wahl kam es zu Gewalt zwischen rivalisierenden Anhängern und zu harten Vorgehen der Regierung (BBC 31.12.2018; vgl. Hindu 1.1.2019). Von Oktober bis Anfang Dezember 2018 fanden wiederholt Fälle willkürlicher Verhaftungen und Inhaftierungen von Demonstranten und politischen Oppositionellen sowie von Gewalttaten und Einschüchterungen durch Mitglieder der Studenten- und Jugendabteilung der Regierungspartei statt. Nach Angaben der oppositionellen BNP haben die Behörden über 300.000 politisch motivierte Strafverfahren gegen Parteimitglieder und Anhänger der Oppositionskoalition Oikya Front eingeleitet und Tausende wurden verhaftet. Bereits im Vorfeld der Wahl kam es zu Gewalt zwischen rivalisierenden Anhängern und zu harten Vorgehen der Regierung (BBC 31.12.2018; vergleiche Hindu 1.1.2019). Von Oktober bis Anfang Dezember 2018 fanden wiederholt Fälle willkürlicher Verhaftungen und Inhaftierungen von Demonstranten und politischen Oppositionellen sowie von Gewalttaten und Einschüchterungen durch Mitglieder der Studenten- und Jugendabteilung der Regierungspartei statt. Nach Angaben der oppositionellen BNP haben die Behörden über 300.000 politisch motivierte Strafverfahren gegen Parteimitglieder und Anhänger der Oppositionskoalition Oikya Front eingeleitet und Tausende wurden verhaftet

(HRW 13.12.2018). Die BNP behauptet, dass die Hälfte der 300 Oppositionskandidaten während des Wahlkampfes angegriffen wurde, und mehr als 11.500 ihrer Mitglieder, darunter über ein Dutzend Kandidaten, im vergangenen Monat inhaftiert wurden (AJ 29.12.2018). Auch Mitglieder der von der Wahl ausgeschlossenen Jamaat-e-Islami Partei wurden verhaftet. Nach Angaben eines Jamaat-Sprechers wurden zwischen 1. November und 13. Dezember 1.858 Mitglieder festgenommen (HRW 13.12.2018).

Am Wahltag waren rund 600.000 Sicherheitskräfte, darunter Armee und paramilitärische Truppen, im Einsatz, um die Gewalt einzudämmen (Guardian 30.12.2018; vgl. NM 30.12.2018). Mindestens 19 Menschen wurden bei Zusammenstößen zwischen Anhängern der regierenden Partei und der Opposition getötet (DS 1.1.2019; vgl. Reuters 30.12.2018). Am Wahltag waren rund 600.000 Sicherheitskräfte, darunter Armee und paramilitärische Truppen, im Einsatz, um die Gewalt einzudämmen (Guardian 30.12.2018; vergleiche NM 30.12.2018). Mindestens 19 Menschen wurden bei Zusammenstößen zwischen Anhängern der regierenden Partei und der Opposition getötet (DS 1.1.2019; vergleiche Reuters 30.12.2018).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AJ - Al Jazeera (29.12.2018): Bangladesh elections 2018: What you need to know,

<https://www.aljazeera.com/news/2018/12/explainer-bangladesh-general-election-181226193113181.html>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
BI - Bangla Insider (31.12.2018): final results of 11th parliamentary elction of Bangladesh 2018,
<https://en.banglainsider.com/bangladesh/4469/FINAL-RESULTS-OF-11th-PARLIAMENTARY-ELECTION-OF-BANGLADESH-2018>, Zugriff 3.1.2019

- -Strichaufzählung
BN24 - Bangla News 24 (31.12.2018): Grand alliance wins 288 seats,
<https://www.banglanews24.com/english/national/article/73191/Grand-alliance-wins-288-seats>, Zugriff 2.1.2019
- -Strichaufzählung
BBC - BBC News (31.12.2018): Bangladesh election: PM Sheikh Hasina wins landslide in disputed vote,
<https://www.bbc.com/news/world-asia-46718393>, Zugriff 2.1.2019
- -Strichaufzählung
DS - Daily Star, The (25.11.2018): Seat-Sharing With Jatiya Party:

AL suddenly in a fix,

<https://www.thedailystar.net/js-polls-2018/alliance-partners-get-70-bangladesh-national-election-seats-quarter-1664551>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
DS - Daily Star, The (1.1.2019): JP dissatisfied over election result,

<https://www.thedailystar.net/bangladesh-national-election-2018/jatiya-party-dissatisfied-over-bangladesh-election-result-2018-1681531>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
DT - Dhaka Tribune (17.12.2018): Oikya Front unveils manifesto promising balance of power,

<https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2018/12/17/oikya-front-declares-election-manifesto>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
DT - Dhaka Tribune (30.12.2018): Oikya Front calls election a 'farce,' demands fresh polls,

<https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2018/12/30/oikya-front-terms-election-a-farce-demands-fresh-polls>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
DT - Dhaka Tribune (2.1.2019): 11th parliament: Number of minority candidates remains same,

<https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2019/01/02/11th-parliament-number-of-minority-candidates-remains-same>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
EG - Election Guide (30.12.2018): People's Republic of Bangladesh, Election for Jatiya Sangsad (Bangladeshi National Parliament), <http://www.electionguide.org/elections/id/2484/>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
Guardian, The (30.12.2018): Bangladesh PM Hasina wins thumping victory in elections opposition reject as 'farcical', <https://www.theguardian.com/world/2018/dec/30/bangladesh-election-polls-open-after-campaign-marred-by-violence>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
Hindu, The (1.1.2019): Hasina's triumph: on Bangladesh election results,

<https://www.thehindu.com/opinion/editorial/hasinas-triumph/article25874907.ece>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (13.12.2018): Bangladesh: Crackdown as Elections Loom,
<https://www.ecoi.net/de/dokument/1454483.html>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
NM - News Max (30.12.2018): Election Official Says Bangladesh's Ruling Alliance Won Vote,

<https://www.newsmax.com/t/world/article/896341?section=globaltalk&keywords=as-bangladesh-elections&year=2018&month=12&date=30&id=896341&oref=www.newsmax.com>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
Reuters (30.12.2018): Bangladesh PM Hasina rejects complaints of rigging after landslide win,

<https://www.reuters.com/article/us-bangladesh-election/hasina-set-for-landslide-victory-in-bangladesh-as-opposition-calls-for-fresh-election-idUSKCN1OT0L8>, Zugriff 2.1.2019

- -Strichaufzählung
NYTimes - The New York Times (31.12.2018): Bangladesh's Leader Wins a Third Term but Opposition Contests Results, <https://www.nytimes.com/2018/12/31/world/asia/bangladesh-election-sheikh-hasina-contested.html>, Zugriff 2.1.2019

Kurzinformation vom 23.03.2018, Oppositionsführerin Khaleda Zia zu fünf Jahren Haft verurteilt (relevant für Abschnitt 2. Politische Lage)

Am 8. Februar 2018 wurde Begum Khaleda Zia, die frühere Premierministerin von Bangladesch und Vorsitzende der

oppositionellen Bangladesh Nationalist Party (BNP) durch ein Gericht in Dhaka für schuldig befunden, während ihrer ersten Amtszeit von 1991 bis 1996 Spendengelder in Höhe von 21 Millionen Taka (etwa 200.000 Euro) veruntreut zu haben, die für die wohltätige Organisation Zia Orphanage Trust bestimmt waren. Das Gericht verurteilte Khaleda Zia zu fünf Jahren Haft, vier Berater und ihren Sohn Tarique Rahman zu je zehnjährigen Haftstrafen (DW 8.2.2018; vgl. The Guardian 8.2.2018). Der in London im Exil lebende Tarique Rahman ist von der Parteiführung im Zuge des Urteils zum Leiter der BNP erkoren worden (Indianexpress 12.2.2018). Am 8. Februar 2018 wurde Begum Khaleda Zia, die frühere Premierministerin von Bangladesch und Vorsitzende der oppositionellen Bangladesh Nationalist Party (BNP) durch ein Gericht in Dhaka für schuldig befunden, während ihrer ersten Amtszeit von 1991 bis 1996 Spendengelder in Höhe von 21 Millionen Taka (etwa 200.000 Euro) veruntreut zu haben, die für die wohltätige Organisation Zia Orphanage Trust bestimmt waren. Das Gericht verurteilte Khaleda Zia zu fünf Jahren Haft, vier Berater und ihren Sohn Tarique Rahman zu je zehnjährigen Haftstrafen (DW 8.2.2018; vergleiche The Guardian 8.2.2018). Der in London im Exil lebende Tarique Rahman ist von der Parteiführung im Zuge des Urteils zum Leiter der BNP erkoren worden (Indianexpress 12.2.2018).

Die Anklage gegen Khaleda Zia und ihren älteren Sohn erfolgte bereits 2008 durch die damalige militärische Übergangsregierung (Indianexpress 12.2.2018).

BNP Generalsekretär Mirza Fakrul Islam Alamgir kritisierte das Urteil scharf als einen Versuch Khaleda Zia zu verunglimpfen und sie von der Teilnahme an den nächsten Wahlen auszuschließen und kündigte an, das Urteil anzufechten (DW 8.2.2018; vgl. The Guardian 8.2.2018). BNP Generalsekretär Mirza Fakrul Islam Alamgir kritisierte das Urteil scharf als einen Versuch Khaleda Zia zu verunglimpfen und sie von der Teilnahme an den nächsten Wahlen auszuschließen und kündigte an, das Urteil anzufechten (DW 8.2.2018; vergleiche The Guardian 8.2.2018).

Im Vorfeld der Urteilsverkündung gegen Khaleda Zia haben die Behörden am 30. Jänner damit begonnen landesweit Unterstützer der oppositionellen BNP zu verhaften (OMCT 22.3.2018). Die in Dhaka ansässigen Menschenrechtsorganisation Ain O Salish Kendra berichtet, dass in den acht Tagen vor der Urteilsverkündung insgesamt 1.786 Personen, Mitglieder der BNP, der islamistischen politischen Partei Jamaat-e-Islami und parteilose, festgenommen wurden (HRW 8.2.2018). BNP-Sprecher Rizvi Ahmed spricht von der Verhaftung von ungefähr 3.500 Aktivisten und Funktionären (The Guardian 8.2.2018).

Noch vor der Urteilsverkündung kam es in Dhaka zu Zusammenstößen zwischen Gefolgsleuten der BNP und der Polizei. Im Fernsehen waren brennende Motorräder zu sehen. Die Sicherheitskräfte setzten Tränengas ein, um die Demonstranten, die ein behördliches Versammlungsverbot missachtet hatten, zu zerstreuen (DW 8.2.2018).

Auch nach der Urteilsverkündung kam es in Bangladeschs Großstädten zu Zwischenfällen bei denen Polizeibeamte und Anhänger der BNP verletzt wurden. In der nordöstlichen Stadt Sylhet feuerten Polizisten mit Gummigeschossen auf Demonstranten, wobei vier Personen verletzt wurden. In der Hafenstadt Chittagong wurden mindestens sieben BNP-Funktionäre, darunter der lokale Parteivorsitzende verhaftet, nachdem es zu einem Handgemenge zwischen Anhänger der Opposition und der Polizei gekommen war (The Guardian 8.2.2018; vgl. BBC News 8.2.2018). Auch nach der Urteilsverkündung kam es in Bangladeschs Großstädten zu Zwischenfällen bei denen Polizeibeamte und Anhänger der BNP verletzt wurden. In der nordöstlichen Stadt Sylhet feuerten Polizisten mit Gummigeschossen auf Demonstranten, wobei vier Personen verletzt wurden. In der Hafenstadt Chittagong wurden mindestens sieben BNP-Funktionäre, darunter der lokale Parteivorsitzende verhaftet, nachdem es zu einem Handgemenge zwischen Anhänger der Opposition und der Polizei gekommen war (The Guardian 8.2.2018; vergleiche BBC News 8.2.2018).

Etwa 5.000 Unterstützer der Opposition wurden bisher landesweit inhaftiert

(OMCT 22.3.2018). Die Parteiführung der BNP fordert deren bedingungslose Freilassung (Dhaka Tribune 10.2.2018).

Seit der Inhaftierung von Khaleda Zia hat die BNP bei verschiedenen, friedlichen Aktionen, wie eine landesweite Flugblattaktion am 1. März, die Bildung einer Menschenkette in Dhaka am 6. März, sowie Sit-ins, symbolische Hungerstreiks und Protestzüge, ihre Freilassung gefordert (Dhaka Tribune 6.3.2018; vgl. Gulf Times 4.3.2018). Seit der Inhaftierung von Khaleda Zia hat die BNP bei verschiedenen, friedlichen Aktionen, wie eine landesweite Flugblattaktion am 1. März, die Bildung einer Menschenkette in Dhaka am 6. März, sowie Sit-ins, symbolische Hungerstreiks und Protestzüge, ihre Freilassung gefordert (Dhaka Tribune 6.3.2018; vergleiche Gulf Times 4.3.2018).

Am 19. März hat das Höchstgericht von Bangladesch den Beschluss des Obersten Gerichtshofs von Dhaka, der ehemaligen Premierministerin Khaleda Zia Kaution zu gewähren, bis zum

8. Mai ausgesetzt (ANI 19.3.2018).

Quellen:

- -Strichaufzählung
ANI - Asian News International (19.3.2018): B'desh SC stays Khaleda Zia's bail in orphanage graft case, <https://www.aninews.in/news/world/asia/bdesh-sc-stays-khaleda-zias-bail-in-orphanage-graft-case201803191613580001/>, Zugriff 22.3.2018
- -Strichaufzählung
BBC News (8.2.2018): Bangladesh ex-PM Khaleda Zia jailed amid clashes, <http://www.bbc.com/news/world-asia-42987765>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

Deutsche Welle (8.2.2018): Ex-Premierministerin Khaleda Zia zu fünf Jahren Haft verurteilt,

<http://www.dw.com/de/ex-premierministerin-khaleda-zia-zu-f%C3%Bcnf-jahren-haftverurteilt/a-42499619>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

Dhaka Tribune (10.2.2018): BNP announces more protest plans over Khaleda conviction,

<http://www.dhakatribune.com/bangladesh/politics/2018/02/10/bnp-announces-protest-planskhaleda-conviction/>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

Dhaka Tribune (6.3.2018): BNP forms human chain demanding Khaleda's release,

<http://www.dhakatribune.com/bangladesh/politics/2018/03/06/bnp-forms-human-chaindemanding-khaledas-release/>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

Gulf Times (4.3.2018): BNP announces fresh protest to demand release of Zia,

<http://www.gulf-times.com/story/583845/BNP-announces-fresh-protest-to-demand-release-of-Z>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

HRW - Human Rights Watch (8.2.2018): Bangladesh: End Crackdown on Opposition Supporters,

<https://www.ecoi.net/de/dokument/1423887.html>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

Indianexpress (12.2.2018): The solitary prisoner, <http://indianexpress.com/article/opinion/columns/khaleda-zia-bangladesh-politics-bnp-the-solitary-prisoner-5060031/>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

OMCT -World Organisation Against Torture (22.3.2018): Bangladesh:

Bangladesh: Civil society decries mass arrests amid worsening human rights situation,

<http://www.omct.org/monitoring-protectionmechanisms/statements/bangladesh/2018/03/d24780/>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

The Daily Star (25.2.2018): ASK blasts cop action on BNP programme,

<http://www.thedailystar.net/country/ain-o-salish-kendra-ask-blasts-police-action-bnpprogramme-153989>, Zugriff 22.3.2018

- -Strichaufzählung

The Guardian (8.2.2018): Violent protests as opposition leader is jailed in Bangladesh,

<https://www.theguardian.com/world/2018/feb/08/violent-protests-opposition-leader-jailedbangladesh-khaleda-zia>, Zugriff 22.3.2018

Politische Lage

Bangladesch ist eine Volksrepublik (People' s Republic of Bangladesh) mit einer seit 1991 wieder geltenden parlamentarischen Demokratie als Regierungsform (GIZ 5.2017).

Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der vom Parlament alle fünf Jahre gewählt wird, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er übt Großteils zeremonielle Funktionen aus, die Macht liegt in den Händen des Premierministers als Regierungschef, der von der stärksten im Parlament vertretenen Partei nominiert und vom Präsidenten formell ernannt wird. Der Premierminister ernennt die Regierungsmitglieder, die vom Präsidenten bestätigt werden. Nach Ende der 5-jährigen Legislaturperiode bildet der Präsident unter seiner Führung eine unabhängige "Caretaker"-Regierung, deren verfassungsmäßige Aufgabe es ist, innerhalb von 90 Tagen die Voraussetzungen für Neuwahlen zu schaffen (ÖB New Delhi 12.2016; vgl. GIZ 5.2017). Zusätzlich obliegt dem Premierminister die Kontrolle der Geheimdienste, der Streitkräfte und der paramilitärischen Einheiten (GIZ 5.2017). Aktuell hat Sheikh Hasina von der Awami League (AL) das Amt der Premierministerin inne (ÖB New Delhi 12.2016) Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der vom Parlament alle fünf Jahre gewählt wird, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er übt Großteils zeremonielle Funktionen aus, die Macht liegt in den Händen des Premierministers als Regierungschef, der von der stärksten im Parlament vertretenen Partei nominiert und vom Präsidenten formell ernannt wird. Der Premierminister ernennt die Regierungsmitglieder, die vom Präsidenten bestätigt werden. Nach Ende der 5-jährigen Legislaturperiode bildet der Präsident unter seiner Führung eine unabhängige "Caretaker"-Regierung, deren verfassungsmäßige Aufgabe es ist, innerhalb von 90 Tagen die Voraussetzungen für Neuwahlen zu schaffen (ÖB New Delhi 12.2016; vergleiche GIZ 5.2017). Zusätzlich obliegt dem Premierminister die Kontrolle der Geheimdienste, der Streitkräfte und der paramilitärischen Einheiten (GIZ 5.2017). Aktuell hat Sheikh Hasina von der Awami League (AL) das Amt der Premierministerin inne (ÖB New Delhi 12.2016)

Das Parlament (National Parliament oder Jatiya Sangsad) besteht aus einer Kammer mit 300 in Einzelwahlkreisen auf fünf Jahre direkt gewählten Abgeordneten (ÖB New Delhi 12.2016) mit zusätzlichen 50 Sitzen, die nur für Frauen

reserviert sind (AA 14.1.2016). Das Parlament tagt nicht während der Amtszeit der "Caretaker"-Regierung. Das Mehrheitswahlrecht führt zu stabilen Mehrheiten im Parlament und hat die Herausbildung der Bangladesch Nationalist Party (BNP) und der Awami League (AL) als dominierende und konkurrierende Parteien begünstigt. Während die konservative BNP Verbündete bei den islamistischen Parteien wie der Jamaat-e-Islami (JI) hat, bekommt die AL traditionell Unterstützung von linken und säkularen Parteien, wie der Arbeiterpartei, der liberaldemokratischen Partei, der national-sozialen Partei Jatiyo Samajtantrik Dal und jüngst auch von der Jatiya Partei unter dem ehemaligen Militärdiktator Hossain Mohammad Ershad (ÖB New Delhi 12.2016).

Das politische Leben wird seit 1991 durch die beiden größten Parteien, die "Awami League" (AL) und "Bangladesh Nationalist Party" (BNP) bestimmt. Klientelismus und Korruption sind weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind stark politisiert und parteipolitisch durchdrungen (AA 3.2017a). AL und BNP werden quasi-dynastisch von Sheikh Hasina und Begum Khaleda Zia geführt, die das politische Vermächtnis ihrer ermordeten Männer fortführen und eine unangefochtene Machtstellung in ihrer jeweiligen Partei genießen. Sie beeinflussen den Kandidatenauswahlprozess für Partei- und Staatsämter und geben den Takt für die politischen Auseinandersetzungen vor. Die oppositionelle BNP hat auf Grund ihrer starken gesellschaftlichen Verankerung das Potential, durch Generalstreiks (Hartals) großen außerparlamentarischen Druck zu erzeugen (GIZ 5.2017). Nennenswerte parlamentarische Stärke haben in der Vergangenheit sonst nur die Jatiya Party (JP) und die JI erzielt (GIZ 5.2017).

Infolge der Dominanz der AL und der fehlenden innerparteilichen Demokratie hat de facto jedoch die exekutive Spitze das ausschließliche Sagen bei Gesetzesentwürfen. Verschärfend kommt hinzu, dass die BNP als vormalige größte Oppositionspartei nach ihrem Wahlboykott am 5.1.2014 überhaupt nicht mehr im Parlament vertreten ist. Wie schon die Vorgängerregierungen, so baut auch die gegenwärtige AL-Regierung ihre Netzwerke in der Verwaltung, im Rechtswesen und im Militär aus. Auch im Regierungskabinett folgen Ernennungen und Umbesetzungen meist dem Prinzip der Patronage (GIZ 5.2017).

Bereits am 30.7.2011 hat das Parlament bei nur einer Gegenstimme, die BNP und ihre Verbündeten haben der Parlamentssitzung nicht beigewohnt, in der 15. Verfassungsänderung den Islam als Staatsreligion bestätigt, jedoch den Zusatz "Absolutes Vertrauen und der Glauben an den Allmächtigen Allah soll die Basis allen Handelns sein" aus der Verfassung gestrichen. Ungeachtet der ausgeprägten Leistungsdefizite staatlicher Institutionen, der undemokratischen innerparteilichen Entscheidungsstrukturen und der in der letzten Dekade verstärkt gewalttätig ausgetragenen Parteienrivalität ist der Glauben an die Demokratie innerhalb der Bevölkerung ungebrochen (GIZ 5.2017; vgl. AA 3.2017a). Bereits am 30.7.2011 hat das Parlament bei nur einer Gegenstimme, die BNP und ihre Verbündeten haben der Parlamentssitzung nicht beigewohnt, in der 15. Verfassungsänderung den Islam als Staatsreligion bestätigt, jedoch den Zusatz "Absolutes Vertrauen und der Glauben an den Allmächtigen Allah soll die Basis allen Handelns sein" aus der Verfassung gestrichen. Ungeachtet der ausgeprägten Leistungsdefizite staatlicher Institutionen, der undemokratischen innerparteilichen Entscheidungsstrukturen und der in der letzten Dekade verstärkt gewalttätig ausgetragenen Parteienrivalität ist der Glauben an die Demokratie innerhalb der Bevölkerung ungebrochen (GIZ 5.2017; vergleiche AA 3.2017a).

Am 5.1.2014 boykottierte die BNP die 10. Parlamentswahlen wodurch die AL eine verfassungsändernde Mehrheit erreichen konnte. Weitere Sitze gingen an Koalitionspartner der AL. Die sehr geringe Wahlbeteiligung von nur ca. 30 % bei den Parlamentswahlen 2014 ist auf den Wahlboykott der Opposition zurückzuführen. Es gab Berichte über massive Einschüchterungsversuche wahlbereiter Bürger seitens oppositioneller Gruppen (GIZ 5.2017; vgl. AA 3.2017a). Am Wahltag wurden mindestens 21 Menschen getötet und über 130 Wahllokale in Brand gesetzt. Die Opposition reagierte bereits einen Tag nach den Wahlen mit Generalstreiks und in vielen Distrikten wurde über Attacken gegen ethnische und religiöse Minderheiten, v.a. Hindus, berichtet. Die AL versuchte mit gezielten Verhaftungen von Oppositionspolitikern den Druck auf das Regime zu schwächen (GIZ 5.2017). Am 5.1.2014 boykottierte die BNP die 10. Parlamentswahlen wodurch die AL eine verfassungsändernde Mehrheit erreichen konnte. Weitere Sitze gingen an Koalitionspartner der AL. Die sehr geringe Wahlbeteiligung von nur ca. 30 % bei den Parlamentswahlen 2014 ist auf den Wahlboykott der Opposition zurückzuführen. Es gab Berichte über massive Einschüchterungsversuche wahlbereiter Bürger seitens oppositioneller Gruppen (GIZ 5.2017; vergleiche AA 3.2017a). Am Wahltag wurden mindestens 21 Menschen getötet und über 130 Wahllokale in Brand gesetzt. Die Opposition reagierte bereits einen Tag nach den Wahlen mit Generalstreiks und in vielen Distrikten wurde über Attacken gegen ethnische und religiöse Minderheiten, v.a. Hindus, berichtet. Die AL versuchte mit gezielten Verhaftungen von Oppositionspolitikern den Druck auf das Regime zu schwächen (GIZ 5.2017).

Die verfassungsändernde Mehrheit im Parlament führt zu einer enormen Machtkonzentration in den Händen der AL respektive der Regierung. Mit neuen Gesetzen zu Medien, Äußerungen im Internet, Absetzung von obersten Richtern und Förderung von NGOs aus dem Ausland wird diese Konzentration noch weiter verstärkt. Die derzeitige Regierung hat es sich zum Ziel gemacht, Verbrechen des Unabhängigkeitskrieges von 1971 juristisch aufzuarbeiten. Angeklagt sind damalige Kollaborateure der pakistanischen Streitkräfte, von denen viele bis zur letzten innerparteilichen Wahl in führenden Positionen der islamistischen JI waren (AA 3.2017a). Auch die BNP ist dadurch in der Defensive (GIZ 5.2017). Die Prozesse und (häufig Todes-) Urteile öffnen alte Wunden und führen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen säkularen und islamistischen Kräften (AA 3.2017a). Mittlerweile wurden acht Todesurteile und mehrere lebenslange Haftstrafen ausgesprochen, sechs Hinrichtungen wurden vollstreckt. Dabei hat sich innerhalb der

säkularen Zivilgesellschaft mit Blick auf das Kriegsverbrechertribunal ein grundlegender Dissens entwickelt: Während die einen auf rechtsstaatliche Standards pochen und die Todesstrafe ablehnen, ist für andere, v.a. aus der urbanen Protestbewegung Shabagh, jedes Urteil unterhalb der Todesstrafe inakzeptabel

(GIZ 5.2017).

Bei den am 30.12.2015 in 234 Stadtbezirken durchgeführten Kommunalwahlen in Bangladesch ist die regierende AL als Siegerin hervorgegangen (NETZ 2.1.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2017a): Bangladesch, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Bangladesch/Innenpolitik_node.html, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (5.2017): Bangladesch, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/#c14332>, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/334685/476437_de.html, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
NETZ - Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit e.V. (2.1.2016): Bangladesch Aktuell, <http://bangladesch.org/bangladesch/aktuell/detailansicht/news/detail/News/kommunalwahlen/cHash/781fa29261a9302cfb8410768>, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
ÖB New Delhi (12.2016): Asylländerbericht

Sicherheitslage

Es gibt in Bangladesch keine Bürgerkriegsgebiete (AA 3.2017a).

Die Opposition organisierte Proteste und Straßenblockaden, unter denen die Wirtschaft leidet. Die Regierung reagiert mit Verhaftungen und mit Einschränkungen von Grundrechten. Sie will die öffentliche Ruhe mit allen Mitteln wiederherstellen. Die internationale Gemeinschaft verurteilte die Gewalt scharf und hat die Beteiligten zum Dialog aufgerufen

(GIZ 5.2017).

Extremistische Gruppen, wie Jamaat-ul-Mujahideen Bangladesh (JMB) und Ansar al-Islam, die ihre Zugehörigkeit zu Daesh und Al Qaida auf dem indischen Subkontinent (AQIS) erklärten, haben Angriffe auf Angehörige religiöser Minderheiten, Akademiker, Ausländer, Menschenrechtsaktivisten und LGBTI-Personen, sowie weitere Gruppen durchgeführt

(USDOS 3.3.2017; vgl. AI 22.2.2017). Medienberichten zufolge hat die Terrororganisation IS 2016 für 39 Morde die Verantwortung übernommen, der bengalische Al-Kaida-Ableger soll sich zu acht Taten bekannt haben (GIZ 5.2017). Die Sicherheitsbehörden waren zunächst nicht bereit, angemessene Schutzmaßnahmen zu veranlassen, gewährt aber in vielen Fällen inzwischen Personenschutz (AA 14.1.2016). Darüber hinaus kommt es regelmäßig zu intra- und interreligiöser Gewalt (AA 3.2017a; vgl. AI 22.2.2017). Die Polizei tötete laut eigenen Angaben mindestens 45 mutmaßliche Terroristen in Schießereien (AI 22.2.2017). (USDOS 3.3.2017; vergleiche AI 22.2.2017). Medienberichten zufolge hat die Terrororganisation IS 2016 für 39 Morde die Verantwortung übernommen, der bengalische Al-Kaida-Ableger soll sich zu acht Taten bekannt haben (GIZ 5.2017). Die Sicherheitsbehörden waren zunächst nicht bereit, angemessene Schutzmaßnahmen zu veranlassen, gewährt aber in vielen Fällen inzwischen Personenschutz (AA 14.1.2016). Darüber hinaus kommt es regelmäßig zu intra- und interreligiöser Gewalt (AA 3.2017a; vergleiche AI 22.2.2017). Die Polizei tötete laut eigenen Angaben mindestens 45 mutmaßliche Terroristen in Schießereien (AI 22.2.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2017a): Bangladesch, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Bangladesch/Innenpolitik_node.html, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung

AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/336450/479091_de.html, Zugriff 28.6.2017

- -Strichaufzählung
GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (5.2017): Bangladesh, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesh/geschichte-staat/#c14332>, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
USDOS (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/337142/479908_de.html, Zugriff 12.6.2017

Rechtsschutz/Justizwesen

Das Gerichtssystem besteht aus zwei Instanzen, den untergeordneten Gerichten (Magistrates, Session- und District Judges) und dem Obersten Gerichtshof. Beide verhandeln Zivil- und Strafrechtssachen. Das Rechtssystem beruht weitgehend auf dem englischen Common Law. Der Oberste Gerichtshof besteht aus zwei Abteilungen, dem High Court, der Verfassungsfragen verhandelt und als Berufungsinstanz zu den erstinstanzlichen Gerichten fungiert, sowie dem Appellate Court, dessen Entscheidungen für alle übrigen Gerichte bindend sind. Die Richter beider Abteilungen werden gemäß der Verfassung vom Präsidenten ernannt (ÖB New Delhi 12.2016).

Die Gerichtsbarkeit ist überlastet und sieht sich von vielen Seiten Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt. (AA 3.2017a). Zusätzlich behindern Korruption und ein erheblicher Verfahrensrückstand das Gerichtssystem. Gerichtsverfahren sind durch eine überlange Verfahrensdauer geprägt, was viele Angeklagten bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf ein faires Verfahren hindert. Weiters kommt es zu Zeugenbeeinflussung und Einschüchterung von Opfern (USDOS 3.3.2017; vgl. FH 1.2017). Straffälle gegen Mitglieder der regierenden Partei werden regelmäßig zurückgezogen (FH 1.2017). Richter des Obersten Gerichtshofs haben des Öfteren ihre Unabhängigkeit demonstriert und gegen die Regierung entschieden (ÖB New Delhi 12.2016). Durch eine kürzlich erfolgte Verfassungsänderung hat nunmehr das Parlament das Recht, oberste Richter abzusetzen (AA 3.2017a). Die Gerichtsbarkeit ist überlastet und sieht sich von vielen Seiten Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt. (AA 3.2017a). Zusätzlich behindern Korruption und ein erheblicher Verfahrensrückstand das Gerichtssystem. Gerichtsverfahren sind durch eine überlange Verfahrensdauer geprägt, was viele Angeklagten bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf ein faires Verfahren hindert. Weiters kommt es zu Zeugenbeeinflussung und Einschüchterung von Opfern (USDOS 3.3.2017; vergleiche FH 1.2017). Straffälle gegen Mitglieder der regierenden Partei werden regelmäßig zurückgezogen (FH 1.2017). Richter des Obersten Gerichtshofs haben des Öfteren ihre Unabhängigkeit demonstriert und gegen die Regierung entschieden (ÖB New Delhi 12.2016). Durch eine kürzlich erfolgte Verfassungsänderung hat nunmehr das Parlament das Recht, oberste Richter abzusetzen (AA 3.2017a).

Auf Grundlage mehrerer Gesetze ("Public Safety Act", "Law and Order Disruption Crimes Speedy Trial Act", "Women and Children Repression Prevention Act", "Special Powers Act") wurden Sondertribunale errichtet, die Fälle innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens erledigen müssen. Es fehlen allerdings Vorschriften für den Fall, dass sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Diese "Speedy Trial" Tribunale haben Medienberichten zufolge in den vergangenen Jahren ca. 200 Personen zum Tode verurteilt (ÖB New Delhi 12.2016).

Die islamische Scharia ist zwar nicht formell als Gesetz eingeführt, spielt aber insbesondere in den Bereichen des Zivilrechts (Erbchaft, Grunderwerb, Heirat und Scheidung etc.) eine große Rolle (ÖB New Delhi 12.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2017a): Bangladesh, Innenpolitik, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Bangladesh/Innenpolitik_node.html, Zugriff 9.6.2017
- -Strichaufzählung
FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/341770/485095_de.html, Zugriff 28.6.2017
- -Strichaufzählung
ÖB New Delhi (12.2016): Asylländerbericht
- -Strichaufzählung
USDOS (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/337142/479908_de.html, Zugriff 12.6.2017

Folter und unmenschliche Behandlung

Obwohl Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, durch die Verfassung und Gesetze wie der "Torture and Custodial Death (Prevention) Act" von 2013, verboten sind, gibt es weiterhin Vorwürfe von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte und Geheimdienste. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 acht Personen zu Tode gefoltert wurden (USDOS 3.3.2017; vgl. AI 22.2.2017). Zusätzlich gab es 2016 laut Bericht von Odhikar 178 Fälle von außergerichtlichen Tötungen und 90 Fälle von erzwungenem Verschwinden Lassen (FH 1.2017). Obwohl Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, durch die Verfassung und Gesetze wie der "Torture and Custodial Death (Prevention) Act" von 2013,

verboten sind, gibt es weiterhin Vorwürfe von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte und Geheimdienste. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 acht Personen zu Tode gefoltert wurden (USDOS 3.3.2017; vergleiche AI 22.2.2017). Zusätzlich gab es 2016 laut Bericht von Odhikar 178 Fälle von außergerichtlichen Tötungen und 90 Fälle von erzwungenem Verschwinden Lassen (FH 1.2017).

Per Gesetz ist es Richtern möglich, über Verdächtige Untersuchungshaft zu verhängen, während Befragungen ohne Beisein eines Anwalts erfolgen können. Laut Menschenrechtsorganisationen fanden viele Fälle von Folter in dieser Phase statt. Aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommt es selten zu Anzeigen, und folglich Bestrafungen oder Verurteilungen der verantwortlichen Sicherheitskräfte (USDOS 3.3.2017). 2013 hat sich mit der Praxis des "kneecapping" eine neue Art der Folter entwickelt. Dabei wird den Gefangenen in die Knie geschossen. Bei den Opfern, von denen einige invalide wurden, handelt es sich um Politiker, Journalisten und einfache Verdächtige. Diese Praxis hat auch 2016 angehalten (Odhikar 2017). Seit 2013 bis 2016 gab es 25 derartige Fälle (USDOS 3.3.2017)

Um Folter in Verwahrung zu reduzieren zu bekämpfen, hat der Oberste Gerichtshof Richtlinien für Strafverfolgungspersonal und Gerichte, bzgl. medizinischer Kontrollen und Ermittlungen zu Foltervorwürfen erlassen. Der Oberste Gerichtshof forderte außerdem die Regierung auf, einige Abschnitte des Strafprozessgesetzes zu ändern, um polizeilichen Missbrauch von Bürgern zu verringern (USDOS 3.3.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/336450/479091_de.html, Zugriff 28.6.2017
- -Strichaufzählung
FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/341770/485095_de.html, Zugriff 28.6.2017
- -Strichaufzählung
Odhikar (2017): BANGLADESH - Annual Human Rights Report 2016, http://1dgy051vgyxh41o8cj16kk7s19f2.wpengine.netdna-cdn.com/wp-content/uploads/2017/01/AHRR-2016_Eng.pdf, Zugriff 12.6.2017
- -Strichaufzählung
USDOS (3.3.2017): Country Report on Human Rights Practices 2016 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/337142/479908_de.html, Zugriff 12.6.2017

Allgemeine Menschenrechtslage

Bangladesch hat bisher zahlreiche UN Menschenrechtskonventionen ratifiziert, ist diesen beigetreten oder hat sie akzeptiert, u.a.:

- * CAT - Convention against Torture and Other Cruel Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (ratifiziert 5.10.1998)
- * CCPR - International Covenant on Civil and Political Rights (ratifiziert 6.9.2000)
- * CEDAW - Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (ratifiziert 6.11.1984)
- * CERD - International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ratifiziert 11.6.1979)
- * CESC - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ratifiziert 5.10.1998)
- * CMW - International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (unterzeichnet 7.10.1998, beigetreten 24.8.2011)
- * CRC - Convention on the Rights of the Child (unterzeichnet 26.1.1990, ratifiziert 3.8.1990)
- * CRC-OP-AC - Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict (unterzeichnet 6.9.2000, ratifiziert 6.9.2000)
- * CRC-OP-SC - Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children child prostitution and child pornography (unterzeichnet 6.9.2000, ratifiziert 6.9.2000)
- * CRPD - Convention on the Rights of Persons with Disabilities (unterzeichnet 9.5.2007, ratifiziert 30.11.2007)
- * CRPD-OP - Optional protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (akzeptiert 12.5.2008)
- * CAT, Art.20 - Inquiry procedure under the Convention against Torture (akzeptiert 5.10.1998)* CAT, Artikel 20, - Inquiry procedure under the Convention against Torture (akzeptiert 5.10.1998)
- * CRPD-OP, Art.6-7 - Inquiry procedure under the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (akzeptiert 12.5.2008) (UNHROHC 2017).* CRPD-OP, Artikel 6 -, 7, - Inquiry procedure under the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (akzeptiert 12.5.2008) (UNHROHC 2017).

Die Verfassung von Bangladesch in der seit 17. Mai 2004 geltenden Fassung listet in ihrem Teil III, Artikel 26 bis 47A, einen umfassenden Katalog an Grundrechten auf. Artikel 102 aus Teil VI, Kapitel 1 der Verfassung regelt die Durchsetzung der Grundrechte durch die High Court Abteilung des Obersten Gerichtshofes. Jeder Person, die sich in

ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt fühlt, steht der direkte Weg zum High Court offen. Die "National Human Rights Commission" wurde im Dezember 2007 unter dem "National Human Rights Commission Ordinance" von 2007 eingerichtet, hat aber noch keine nennenswerte Aktivität entfaltet (ÖB New Delhi 12.2016). Die Verfassung von Bangladesch in der seit 17. Mai 2004 geltenden Fassung listet in ihrem Teil römisch drei, Artikel 26 bis 47A, einen umfassenden Katalog an Grundrechten auf. Artikel 102 aus Teil römisch sechs, Kapitel 1 der Verfassung regelt die Durchsetzung der Grundrechte durch die High Court Abteilung des Obersten Gerichtshofes. Jeder Person, die sich in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt fühlt, steht der direkte Weg zum High Court offen. Die "National Human Rights Commission" wurde im Dezember 2007 unter dem "National Human Rights Commission Ordinance" von 2007 eingerichtet, hat aber noch keine nennenswerte Aktivität entfaltet (ÖB New Delhi 12.2016).

Zu den bedeutendsten Menschenrechtsproblemen zählen Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Internet und in der Presse, weitverbreitete Korruption, geringe justizielle Kapazitäten, geringe Unabhängigkeit der Justiz sowie langwierige Untersuchungshaft. Behörden haben wiederholt Persönlichkeitsrechte der Bürger verletzt (USDOS 3.3.2017).

Menschenrechtsverletzungen finden auch unter Duldung und aktiver Mitwirkung der Polizei und der RABs statt (GIZ 5.2017). Dazu zählen außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Festnahmen und Verhaftungen, Folter und weitere Gewaltausübungen durch Sicherheitskräfte, (USDOS 3.3.2017). In den ersten neun Monaten 2016 sollen nach Angaben der bengalischen Menschenrechtsorganisation Odhikar allein 118 Personen durch Strafverfolgungsbehörden getötet, acht Personen dabei zu Tode gefoltert bzw. geprügelt worden sein (GIZ 5.2017). Die Regierung verhaftete laut neuesten Berichten bis zu 2000 Mitglieder der RABs wegen diverser Vergehen (ÖB New Delhi 12.2016).

Einige NGOs sind rechtlichen und informellen Einschränkungen ihrer Tätigkeiten ausgesetzt (USDOS 3.3.2017). Am 5. Oktober 2016 verabschiedete das Parlament den "Foreign Donation (Voluntary Activities) Regulation Act 2016", das die Arbeit von Organisation des Bürger- und politischen Rechts erschwert (UNHCR 15.5.2017). Das neue Gesetz verlangt die vorherige Zustimmung des Büros für NGO-Angelegenheiten im Büro des Premierministers im Fall der Finanzierung durch ausländische Spenden (HRW 12.1.2017). Auf Grund von als abwertend angesehenen Meldungen oder Berichten über Regierungskörperschaften ist es nun möglich NGOs die Registrierung wieder zu entziehen. Kritischen Gruppen wurden Genehmigungen für Projekte nicht erteilt und sie sind Belästigung und Überwachung ausgesetzt (FH 1.2017). Die Kontrolle der Regierung über die Arbeit der NGOs ist dadurch signifikant gestiegen (AI 22.2.2017).

Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bleibt ein Problem, vor allem für Kinder, die den Eintritt in eine öffentliche Schule anstreben. Fälle von gesellschaftlicher Gewalt gegen religiöse und ethnische Minderheiten bestehen fort. Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung hat zugenommen (USDOS 3.3.2017).

Der "Information and Communication Technology Act 2006" (geändert 2009, 2013) und der "Special Powers Act 1974" werden weiterhin als Instrumente der juristischen Belästigung von Regierungskritikern verwendet, die für ihre Kritik wegen Volksverhetzung inhaftiert werden können (UNHCR 15.5.2017).

Die Regierung unternimmt Anstrengungen den "Prevention and Suppression of Human Trafficking Act (PSHTA)" von 2012 umzusetzen, erreicht aber noch nicht die Minimalstandards zur Verhinderung von Menschenhandel. Für 2016 hat die Regierung 355 Opfer von Menschenhandel gemeldet (im Vergleich zu 1.815 bzw. 2.899 in den Jahren 2015 und 2014). Davon waren 212 Männer, 138 Frauen und fünf Kinder. 2016 wurden außerdem 122 Fälle von Sex- und 168 Fälle von Arbeitskräftehandel untersucht, sowie drei Menschenhändler zu 14 jährigen Haftstrafen verurteilt. Auf Grund kurzer und mangelhafter Untersuchungsdauern bleiben Verurteilungen jedoch selten (USDOS 27.6.2017).

Für Frauen und Kinder, die Opfer von Menschenhandel waren, stellt die Regierung Zugang zu neun Mehrzweckunterkünften und Safe Häusern, die durch das Ministerium für soziale Wohlfahrt (MSW) verwaltet werden, zur Verfügung. NGOs kritisieren, dass die Unterstützung nicht ausreichend ist und die Gefahr neuerlich Opfer zu werden hoch ist. NGOs unterstützen männliche Opfer, bieten jedoch keine Unterkunft an (USDOS 27.6.2017).

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Kinder von ihren Eltern zur Ableistung von Schulden an Menschenhändler übergeben wurden (AA 14.1.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (22.2.2017): Amnesty International Report 2016/17 - The State of the World's Human Rights - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/336450/479091_de.html, Zugriff 28.6.2017
- -Strichaufzählung
FH - Freedom House (1.2017): Freedom in the World 2017 - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/341770/485095_de.html, Zugriff 28.6.2017
- -Strichaufzählung
GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (5.2017): Bangladesch, Geschichte & Staat,

<https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/#c14332>, Zugriff 9.6.2017

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (12.1.2017): World Report 2017 - Bangladesh,
http://www.ecoi.net/local_link/334685/476437_de.html, Zugriff 27.6.2017
- -Strichaufzählung
UNHCR - UN General Assembly - Human Rights Council (15.5.2017):
Joint written statement* submitted by World Organisation Against Torture, ODHAKAR - Coalition for Human Rights, non-governmental organizations in special consultative status,
http://1dgy051vgxh41o8cj16kk7s19f2.wpengine.netdna-cdn.com/wp-content/uploads/2017/06/Joint-written-statement-Odhakar_OMCT.pdf, Zugriff 12.6.2017
- -Strichaufzählung
UNHROHC- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (2017): View the ratification status by country or by treaty - Bangladesh,

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=37&Lang=EN, Zugriff 27.6.2017

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (27.6.2017): Trafficking in Persons Report 2017 - Country Narratives - Bangladesh, http://www.ecoi.net/local_link/342465/485841_de.html, Zugriff 27.7.2017

Grundversorgung und Wirtschaft

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert. Bei regionaler Nahrungsmittelknappheit werden von der Regierung Bezugsscheine für staatliche Nothilferationen ausgegeben. Sonstige staatliche Hilfe für bedürftige Personen gibt es nicht. Nichtstaatliche Unterstützung durch religiös ausgerichtete Wohltätigkeitsvereine und andere NGOs kann in Anbetracht der hohen Bevölkerungszahl nur einem kleinen Teil der Bedürftigen geleistet werden. Eine flächendeckende soziale Absicherung besteht nicht (AA 14.1.2016). Obwohl die Armutsquote in den letzten zwei Dekaden zurückging, leben weiterhin fast 26,5% der Bevölkerung (ca. 44 Millionen) unterhalb der Armutsgrenze von 1,25 USD. Unter- sowie Fehlernährung bleiben weit verbreitete Phänomene. Das Bevölkerungswachstum liegt bei 1,34 %, die Geburtenziffer je Frau bei 2,24 (AA 3.2017).

Die Volkswirtschaft Bangladeschs hat sich - zumindest in monetärer Hinsicht - in den Jahren seit der Unabhängigkeit von einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Ökonomie zu einer Industrie- und Dienstleistungsökonomie gewandelt. Der traditionell stark entwickelte Sektor der Landwirtschaft trägt heute nur noch knapp ein Sechstel zum BIP bei (GIZ 6.2017). Allerdings ist etwa die Hälfte der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt - mit Reis als allerwichtigstem Erzeugnis (CIA 26.7.2017). Demgegenüber steht ein erheblicher Bedeutungsgewinn des industriellen Sektors und des Dienstleistungsbereichs (GIZ 6.2017), auf den 2016 geschätzt 56,3 % des BIP gefallen sind (CIA 26.7.2017).

Bangladeschs Wirtschaft ist seit 1996 jährlich um rund 6 % gewachsen, trotz politischer Instabilität, schlechter Infrastruktur, Korruption, unzureichender Stromversorgung und langsamer Umsetzung der Wirtschaftsreformen (CIA 26.7.2017).

Der Export von Kleidungsstücken, das Rückgrat des Industriesektors Bangladeschs, der 80 % der Exporte ausmacht, hat im Jahr 2016 über 25 Milliarden USD überstiegen.

Der Sektor wächst trotz einer Reihe von Fabriksunfällen, bei denen mehr als 1.000 Arbeiter getötet wurden, sowie lähmenden Streiks wie beispielsweise einer landesweiten, mehrere Monate dauernden Transportblockade, die Anfang 2015 durch die Opposition veranlasst wurde, weiterhin (CIA 26.7.2017).

Ein verlässliches Wachstum des Exports von Kleidungsstücken kombiniert mit Überweisungen von Bangladeschi aus Übersee, die sich 2016 auf etwa 15 Milliarden USD und 8% des BIP beliefen, machen den größten Anteil an Bangladeschs Leistungsbilanz und steigenden Devisenreserven aus (CIA 26.7.2017). Ungeachtet des Wachstums der Textilindustrie ist die Struktur des industriellen Sektors nach wie vor durch die Be- und Verarbeitung von Agrarprodukten, eine geringe Diversifizierung, viele Betriebe der Klein- und Heimindustrie und nur wenige große und mittlere Betriebe gekennzeichnet. Die Schlüsselindustrien sind in den Großräumen Dhaka und Chittagong konzentriert. Im Dienstleistungssektor arbeiten etwa 30% der Erwerbsbevölkerung Bangladeschs, die mehr als die Hälfte des BIP durch Dienstleistungen erwirtschaften (GIZ 6.2017).

Arbeitsmigration, vornehmlich in die Golfstaaten und Malaysia, ist stark ausgeprägt und wird von der Regierung gefördert. Ca. 8,6 Mio. bangladeschische Staatsangehörige arbeiten im Ausland. Die Migration wird durch das "Bureau of Manpower, Employment and Training" (BMET) gesteuert. Daneben existieren weitere Organisationen, die sich der Bedürfnisse der Wanderarbeiter vor Ausreise und nach Rückkehr annehmen. (z.B. "BRAC", "Welfare Association of Bangladeshi Returnee Employees", "Bangladesh Migrant Centre", "Bangladesh Women Migrants Association"). Dachverband ist das "Bangladesh Migration Development Forum" (BMDF). Diese Organisationen werden aber auch bei zurückgeführten Personen aktiv (AA 14.1.2016).

Die Vergabe von Mikrokrediten gehört zu den am meisten eingesetzten Instrumenten der Armutsbekämpfung in Bangladesch. Maßgeblich zu ihrer Verbreitung in Bangladesch beigetragen hat die Grameen Bank. Mittlerweile hat sie

bei den zahlreich vertretenden NGOs im Land Nachahmer gefunden. Auch diese geben nun Kredite an die jeweiligen Zielgruppen und helfen dabei, Klein- und Kleinstunternehmen zu starten. Ende 2006 wurde dem Gründer der Bank, Muhammad Yunus, und der Grameen Bank der Friedensnobelpreis verliehen (GIZ 6.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.2017b): Wirtschaft, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Bangladesch/Wirtschaft_node.html, Zurgiff 27.7.2017
- -Strichaufzählung
CIA - Central Intelligence Agency (26.7.2017): The world factbook
- -Strichaufzählung
Bangladesh,

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bg.html>, Zurgiff 27.7.2017

- -Strichaufzählung
GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (6.2017): Wirtschaft & Entwicklung, <https://www.liportal.de/bangladesch/wirtschaft-entwicklung/>, Zurgiff 28.6.2017

Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung im Lande ist mit Europa nicht zu vergleichen und ist vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch problematisch (AA 3.8.2017b).

Ein staatliches Sozial- und Krankenversicherungssystem existiert, bis auf geringe Beihilfen zum Existenzminimum an Senioren, nicht. In der Hauptstadt Dhaka sowie in Sylhet, Chittagong und Barisal existieren Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige medizinische Eingriffe durchgeführt werden können. Ausstattung und Hygiene in den Krankenhäusern sind ungenügend. In Dhaka bestehen wenige moderne kommerzielle Großkliniken, die Behandlungen nach internationalem Ausstattungsstand und eine gesicherte medizinische Versorgung anbieten. Die Behandlung in diesen Krankenhäusern ist den zahlungsfähigen Patienten vorbehalten. Wohlhabende Bangladeschi und westliche Ausländer ziehen bei Erkrankungen häufig das regionale Ausland vor (Bangkok, Singapur, auch Indien). Ferner bestehen private Arztpraxen, deren Inhaber häufig im Ausland ausgebildet wurden (AA 14.1.2016).

Bangladesch produziert preisgünstige Medikamente (Generika) für den lokalen Markt sowie für den Export. Der heimische Markt wird weitgehend von den lokalen Produzenten bedient. Die Versorgung mit Medikamenten ist aber auch durch Importmöglichkeiten gewährleistet (Singapur, Thailand). Die Einfuhr ist ohne behördliche Genehmigung nur mit ärztlicher Bescheinigung in kleinerem Umfang möglich (AA 14.1.2016).

Obwohl die medizinische Grundversorgung in öffentlichen Krankenhäusern und anderen Einrichtungen angeblich kostenlos sein soll, tragen die Patienten am Ende die Kosten für Medizin und Labortests sowie weitere unvorhergesehene Mehrkosten (MedCOI 6.6.2017).

Abgesehen von einer Reihe medizinischer Hilfsprojekte von NGOs gibt es praktisch keine kostenlose medizinische Versorgung. Eine beitragsabhängige medizinische Versorgung niedrigen Standards ist gewährleistet (AA 14.1.2016). Das Arbeitsrecht 2006 sieht vor, dass Firmen mit mindestens 300 Arbeitnehmern vor Ort medizinische Einrichtungen bereitstellen sollten. Der Arbeitnehmer zahlt keine Prämie, die gesamten Kosten werden vom Arbeitgeber getragen (US SSA 2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (3.8.2017): Bangladesch Reise- und Sicherheitshinweise,

http://www.auswaertiges-amt.de/sid_8B8B47E742191C5A0EB243CE4C0788F0/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/BangladeschSicherheit_node.html, Zurgiff 3.8.2017

- -Strichaufzählung
U.S. Social Security Administration (2016): Social Security Programs Throughout the World: Asia and the Pacific, 2016 - Bangladesh,

<https://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2016-2017/asia/bangladesh.html>, Zurgiff 27.7.2017

Rückkehr

Die Rückkehr bangladeschischer Staatsangehöriger unterliegt keinen rechtlichen Beschränkungen (AA 14.1.2016). Es

gibt keine Hinweise darauf, dass Abgeschobene bei ihrer Rückkehr nach Bangladesch mit staatlichen Sanktionen oder Repressionen zu rechnen haben. Sofern es sich um Opfer von Schlepperei handelt, können sie allerdings auch nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen. Es gibt einige NGOs, die sich um Menschenhandelsopfer kümmern. Problematisch ist, dass "erfolgreiche Rückkehrer" von ihren Familien und lokalen Gemeinschaften als Schandfleck betrachtet werden (ÖB New Delhi 12.2016).

Staatliche Repressionen nach Rückkehr wegen oppositioneller Tätigkeiten im Ausland (z.B. Demonstrationen und Presseartikel in Deutschland) sind nicht bekannt. Der International Organization for Migration (IOM) ist kein Fall bekannt, in dem eine rückgeführte Person misshandelt wurde. In einigen seltenen Fällen wurden die Rückkehrer zu einem so genannten "General Diary" gebeten. Nach IOM Angaben handelt es sich dabei um ein ca. halbstündiges Gespräch mit der Immigrationsbehörde, die die Daten des Rückkehrers aufnimmt und ihn zum Auslandsaufenthalt befragt. IOM sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen dem Rückkehrer ein Nachteil entstanden ist. Besondere Vorkommnisse sind anlässlich der Durchführung der Einreisekontrollen nicht bekannt geworden (AA 14.1.2016).

IOM betreut nur Personen, die freiwillig zurückkehren und ist am Flughafen Dhaka mit einem Büro und Mitarbeitern präsent und kann im Rahmen von Betreuungs- und Integrationsvereinbarungen die Betreuung vor Ort übernehmen. Diese Hilfe umfasst die Betreuung und Begleitung anlässlich der Ankunft, soweit erforderlich die Vermittlung von Kontakten zur Familie des Rückkehrers und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Organisationen, die weiterführende Hilfe leisten können. Ferner leistet IOM praktische Reintegrationsbetreuung und -begleitung. IOM Dhaka betreute im vergangenen Jahr abgelehnte Asylbewerber oder andere zurückgekehrte Personen u. a. aus Großbritannien, der Schweiz, Australien und Belgien. IOM bestätigt, dass in Bangladesch familiäre und verwandtschaftliche Unterstützung letztendlich für die Rückkehrer maßgeblich sind und dem Rückkehrer als Auffangnetz in einer kritischen Lebensphase dienen. Rückkehrer sind, auch ohne die oben genannten Institutionen, auf Grund der großen Familien, enger, weit verzweigter Verwandtschaftsverhältnisse und noch intakter nachbarschaftlicher bzw. dörflicher Strukturen regelmäßig nicht auf sich allein gestellt (AA 14.1.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (14.1.2016): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch
- -Strichaufzählung
ÖB New Delhi (12.2016): Asylländerbericht

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Hinsichtlich der Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des BF sowie zu seiner Religionszugehörigkeit und seiner Muttersprache wird den bereits im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen des BFA gefolgt, an denen sich im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Zweifel ergeben haben, zumal diese Feststellungen, die auf den bereits im Verfahren zum Antrag auf internationalen Schutz getätigten eigenen Angaben des BF gründen, im Beschwerdeverfahren auch nicht beanstandet wurden. Ebenso verhält es sich mit den Feststellungen zur Herkunft des BF (geboren und aufgewachsen in Bangladesch) und der im Herkunftsland absolvierten Schulausbildung des BF. Dass der BF ledig ist, bestätigte dieser auf entsprechendes Nachfragen im Rahmen der Beschwerdeverhandlung.römisch zwei.2.1. Hinsichtlich der Feststellungen zur Staatsangehörigkeit des BF sowie zu seiner Religionszugehörigkeit und seiner Muttersprache wird den bereits im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen des BFA gefolgt, an denen sich im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Zweifel ergeben haben, zumal diese Feststellungen, die auf den bereits im Verfahren zum Antrag auf internationalen Schutz getätigten eigenen Angaben des BF gründen, im Beschwerdeverfahren auch nicht beanstandet wurden. Ebenso verhält es sich mit den Feststellungen zur Herkunft des BF (geboren und aufgewachsen in Bangladesch) und der im Herkunftsland absolvierten Schulausbildung des BF. Dass der BF ledig ist, bestätigte dieser auf entsprechendes Nachfragen im Rahmen der Beschwerdeverhandlung.

Die Identität des BF konnte - mangels Vorliegens geeigneter Identitätsnachweise - seitens des Bundesverwaltungsgerichtes nicht festgestellt werden und dienen der im Spruch angeführte Name und das angeführte Geburtsdatum des BF lediglich zur Identifizierung des BF als Verfahrenspartei. Auch das BFA bediente sich der im Spruch angegebenen Daten lediglich zur Zuordnung des BF im Administrativverfahren, wobei die Behörde dabei insbesondere die vom BF vorgelegte und am 04.02.2016 von der in Wien ansässigen Botschaft des Heimatlandes des BF für diesen ausgestellte Geburtsurkunde nicht als Identitätsnachweis gewertet hat. Für diese Beurteilung der Behörde sprechen die Umstände, dass der BF auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine weiteren (geeigneten) Identitätsnachweise vorgelegt und zudem keine Bemühungen zur Erlangung von entsprechenden Nachweisen nachgewiesen hat. Überdies ist der BF der diesbezüglichen Beurteilung des BFA im Beschwerdeverfahren auch nicht entgegengetreten.

II.2.2. Dass der BF im Jahr 2005 sein Herkunftsland verlassen hat, am 01.07.2005 in das Bundesgebiet eingereist ist und in Österreich am 02.07.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist den diesbezüglich im BFA-Akt einliegenden Unterlagen das Asylverfahren des BF betreffend zu entnehmen. Die getroffenen Feststellungen zu den rechtskräftig ergangenen Entscheidungen über diesen Antrag auf internationalen Schutz vom 02.07.2005 sowie zu den

Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" vom 28.10.2011 und auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß § 46a Abs. 2 FPG vom 23.07.2014 basieren auf den diesbezüglich im Akt einliegenden gerichtlichen/behördlichen Entscheidungen und wurden im Rahmen der Beschwerdeverhandlung auf entsprechenden Vorhalt vom BF nicht bestritten. römisch zwei.2.2. Dass der BF im Jahr 2005 sein Herkunftsland verlassen hat, am 01.07.2005 in das Bundesgebiet eingereist ist und in Österreich am 02.07.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist den diesbezüglich im BFA-Akt einliegenden Unterlagen das Asylverfahren des BF betreffend zu entnehmen. Die getroffenen Feststellungen zu den rechtskräftig ergangenen Entscheidungen über diesen Antrag auf internationalen Schutz vom 02.07.2005 sowie zu den Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" vom 28.10.2011 und auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß Paragraph 46 a, Absatz 2, FPG vom 23.07.2014 basieren auf den diesbezüglich im Akt einliegenden gerichtlichen/behördlichen Entscheidungen und wurden im Rahmen der Beschwerdeverhandlung auf entsprechenden Vorhalt vom BF nicht bestritten.

Dass der BF sich seit Juli 2005 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält, ist unstrittig und der BF bekräftigte diesen Umstand zudem mehrmals selbst im Beschwerdeverfahren. Hinweise dafür, dass der BF schon bereits im Jahr 2002 für einen kurzen Zeitraum im Bundesgebiet aufhältig gewesen ist, sind dem BFA-Akt zwar zu entnehmen, ein diesbezüglicher Vorhalt wurde vom BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung jedoch bestritten. Zumal dies für die weitere Beurteilung allerdings von herabgesetzter Relevanz ist, kann dieser Umstand dahingestellt bleiben.

II.2.3. Dass der BF in Österreich über keine Familienangehörigen verfügt, gab dieser bereits vor dem BFA zu Protokoll. Im Beschwerdeverfahren haben sich keine zudem keine Hinweise auf familiäre Beziehungen des BF in Österreich ergeben. römisch zwei.2.3. Dass der BF in Österreich über keine Familienangehörigen verfügt, gab dieser bereits vor dem BFA zu Protokoll. Im Beschwerdeverfahren haben sich keine zudem keine Hinweise auf familiäre Beziehungen des BF in Österreich ergeben.

Die Feststellungen zu den in Bangladesch aufhältigen Verwandten des BF beruhen ebenso auf dessen bereits vor der Behörde und in weiterer Folge vor dem Bundesverwaltungsgericht getätigten eigenen Angaben.

Die Feststellungen betreffend die Deutschkenntnisse des BF gründen sich zum einen auf diesbezüglich vom BF vorgelegte Bestätigungen. Zum anderen konnten im Rahmen der Beschwerdeverhandlung beim BF entsprechende Deutschkenntnisse festgestellt werden und konnte die Beschwerdeverhandlung - im Wesentlichen (lediglich bei schwierigen bzw. inhaltlich komplexen Sätzen wurde die Hilfe des Dolmetschers in Anspruch genommen) - auf Wunsch des BF auch auf Deutsch geführt werden.

Dass der BF während seines bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet bei einer Vielzahl an Dienstgebern als geringfügig beschäftigt gemeldet gewesen ist, geht aus im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vorgelegten Unterlagen (Auszüge aus der österreichischen Sozialversicherung) hervor. Der BF führte im Beschwerdeverfahren zudem aus, in Österreich bei seinen bisherigen Anstellungen als "angelernter" Koch bzw. Zeitungszusteller tätig gewesen zu sein, jedoch über keine Berufsausbildung im juristischen Sinn zu verfügen. Den vorgelegten Unterlagen (vgl. "Beitragspflichtiges Einkommen" auf S. 5 des vorgelegten Versicherungsdatenauszuges) ist zudem zu entnehmen, dass der BF mit seinen Tätigkeiten im Jahr 2017 ein Jahreseinkommen von rund 900 Euro bzw. im Jahr 2016 ein Jahreseinkommen von rund 2.000 Euro erzielt hat und lässt sich auf Grundlage dieser erzielten Einkommen jedenfalls keine Selbsterhaltungsfähigkeit des BF ableiten. Dass der BF während seines bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet bei einer Vielzahl an Dienstgebern als geringfügig beschäftigt gemeldet gewesen ist, geht aus im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vorgelegten Unterlagen (Auszüge aus der österreichischen Sozialversicherung) hervor. Der BF führte im Beschwerdeverfahren zudem aus, in Österreich bei seinen bisherigen Anstellungen als "angelernter" Koch bzw. Zeitungszusteller tätig gewesen zu sein, jedoch über keine Berufsausbildung im juristischen Sinn zu verfügen. Den vorgelegten Unterlagen vergleiche "Beitragspflichtiges Einkommen" auf S. 5 des vorgelegten Versicherungsdatenauszuges) ist zudem zu entnehmen, dass der BF mit seinen Tätigkeiten im Jahr 2017 ein Jahreseinkommen von rund 900 Euro bzw. im Jahr 2016 ein Jahreseinkommen von rund 2.000 Euro erzielt hat und lässt sich auf Grundlage dieser erzielten Einkommen jedenfalls keine Selbsterhaltungsfähigkeit des BF ableiten.

Dass der BF derzeit über kein Einkommen verfügt und Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung bezieht, gab der BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung zu Protokoll und diese Angaben stimmen mit den Eintragungen in einem dem Akt beiliegenden Speicherauszug den BF betreffend aus dem Betreuungsinformationssystem überein, wobei diesem Auszug zu entnehmen ist, dass der BF - entgegen seinen Angaben im Rahmen der Beschwerdeverhandlung, wonach er seit etwa sechs Monaten (sohin seit etwa August 2018) wieder Leistungen aus der Grundversorgung beziehe - seit Anfang November 2017 in der Grundversorgung aktiv gemeldet ist. Einen Vorvertrag für eine Tätigkeit als Hilfskraft in einem Gastronomiebetrieb (Teilzeitarbeit; Bruttoeinkommen: 1.288 Euro) legte der BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vor.

Dass der BF in Österreich soziale Kontakte geknüpft hat, brachte er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mehrfach vor. In im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vorgelegten Empfehlungsschreiben werden mit dem BF bestehende Freundschaften zwar bestätigt, diese Schreiben lassen auf Grund des Umstandes, dass es sich bei drei der vier vorgelegten Bestätigungen um wortidentische und der äußeren Form nach vorgedruckte Schreiben handelt, jedoch auf keine besonders engen Beziehungen schließen. Nichts desto trotz ist allein auf Grundlage des mehr als 13 Jahre andauernden Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet - bereits nach der allgemeinen Erfahrung - jedenfalls davon ausgegangen, dass der BF in Österreich über soziale Kontakte - wenngleich im Hinblick auf seine Aufenthaltsdauer in

einer verhältnismäßig geringen Intensität - verfügt. Dass der BF im Bundesgebiet in keiner Lebensgemeinschaft lebt, gab der BF auf entsprechende Nachfrage vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Protokoll. Eine etwa drei Jahre andauernde im Bundesgebiet eingegangene Beziehung, auf die im Beschwerdeschriftsatz Bezug genommen wurde, ist laut den eigenen Angaben des BF nicht mehr aufrecht. Die Feststellungen zur Wohnsituation des BF in Österreich basieren auf dessen eigenen Angaben im Rahmen der Beschwerdeverhandlung.

Nachweise, dass der BF aktuell Mitglied in Vereinen ist, wurden nicht erbracht, weswegen auch diesbezüglich keine Feststellungen getroffen werden konnten. Zwar liegen dem BFA-Akt Bestätigungen über Mitgliedschaften zu diversen Vereinen vor, stammen diese jedoch aus den Jahren 2011, 2013 und 2016. Nachweise, die belegen würden, dass der BF im Bundesgebiet ehrenamtlich tätig gewesen ist, wurden ebenso nicht in Vorlage gebracht und dahingehend auch keine substantiierten Ausführungen getätigt, weswegen auch keine dahingehenden Feststellungen getroffen werden konnten. Dass der BF im Zusammenhang mit den für die angeführten Jahre bestätigten Mitgliedschaften aktiv an ehrenamtlichen Tätigkeiten teilgenommen hat, wurde vor dem BFA bzw. dem Bundesverwaltungsgericht nicht behauptet.

Die Feststellung, dass der BF strafrechtlich unbescholten ist, ist einem im Akt einliegenden aktuellen Auszug aus dem Strafregister zu entnehmen. Die gegen den BF verhängt Diversion im Rahmen eines Verfahrens wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung geht aus im Verwaltungsakt einliegenden Unterlagen hervor und wurde seitens des BF im Rahmen der Beschwerdeverhandlung auf entsprechenden Vorhalt nicht bestritten.

Dass der BF an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet wurde nicht vorgebracht bzw. auch keine ärztlichen Unterlagen vorgelegt, die auf gesundheitliche Beschwerden des BF schließen lassen würden.

Dass der BF nach der gegen ihn rechtskräftig erlassenen Ausweisungsentscheidung von sich aus keine Bemühungen unternommen hat, das Bundesgebiet zu verlassen, gab dieser selbst im Rahmen einer Einvernahme vor dem BFA am 13.03.2018 zu Protokoll (vgl. AS 433: "Dazu gebe ich an, dass ich in meinem Heimatland Probleme habe und deshalb nicht zurückkehren kann. Ich befinde mich schon seit 13 Jahren in Österreich. Ich habe deshalb nie meine Ausreise vorbereitet, ich habe nie eine Rückkehrorganisation kontaktiert, [...]") und es sind dem Akt auch sonst keine Hinweise zu entnehmen, wonach der BF diesbezügliche Anstrengungen unternommen hat. Einem Vorhalt des BFA, dass der BF nicht bereit ist, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen, ist der BF im Rahmen der Einvernahme vor der Behörde am 13.03.2018 nicht entgegengetreten und die getroffenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid, dass der BF bislang nicht bereit gewesen ist, seiner Ausreiseverpflichtung - trotz mehrfacher Aufforderung - nachzukommen, wurden weder im Beschwerdeschriftsatz noch im Rahmen der Beschwerdeverhandlung substantiiert bestritten. Dass der BF nach der gegen ihn rechtskräftig erlassenen Ausweisungsentscheidung von sich aus keine Bemühungen unternommen hat, das Bundesgebiet zu verlassen, gab dieser selbst im Rahmen einer Einvernahme vor dem BFA am 13.03.2018 zu Protokoll vergleiche AS 433: "Dazu gebe ich an, dass ich in meinem Heimatland Probleme habe und deshalb nicht zurückkehren kann. Ich befinde mich schon seit 13 Jahren in Österreich. Ich habe deshalb nie meine Ausreise vorbereitet, ich habe nie eine Rückkehrorganisation kontaktiert, [...]") und es sind dem Akt auch sonst keine Hinweise zu entnehmen, wonach der BF diesbezügliche Anstrengungen unternommen hat. Einem Vorhalt des BFA, dass der BF nicht bereit ist, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen, ist der BF im Rahmen der Einvernahme vor der Behörde am 13.03.2018 nicht entgegengetreten und die getroffenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid, dass der BF bislang nicht bereit gewesen ist, seiner Ausreiseverpflichtung - trotz mehrfacher Aufforderung - nachzukommen, wurden weder im Beschwerdeschriftsatz noch im Rahmen der Beschwerdeverhandlung substantiiert bestritten.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF im Rahmen der (behördlichen) Vorbereitungen zur Organisation seiner Ausreise mitgewirkt hat. Dies liegt darin begründet, dass er ein für die Beantragung eines Heimreisezertifikates notwendiges Formular - trotz mehrfacher Aufforderung - nicht ausgefüllt bzw. unterfertigt hat und einem seitens des BFA angesetzten Ladungstermin für den 04.11.2011 - zwecks Vorbereitung der Ausreise des BF - nicht gefolgt ist. Dies wurde dem BF auf Grundlage diesbezüglicher Unterlagen im Akt im Rahmen der Einvernahme vor dem BFA am 13.03.2018 ebenso vorgehalten, ohne dass der BF dem entgegengetreten wäre.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass auf Grundlage des Umstandes, dass die Abschiebung des BF in sein Heimatland auf Grund von diesem zu vertretenen Gründen (im Genaueren: die Unterlassung der Mitwirkung an den zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes notwendigen Schritte) nicht erfolgen konnte, bereits der im Bundesgebiet gestellte Antrag des BF auf Ausstellung einer Karte für Geduldete mit Bescheid des BFA vom 21.01.2016 rechtskräftig abgewiesen wurde.

II.2.4. Dass der BF im Rahmen seiner Antragstellung kein gültiges Reisedokument vorgelegt hat, ist unstrittig und auch durch das Stellen des Heilungsantrages gemäß § 4 AsylG-DV 2005 belegt. römisch zwei.2.4. Dass der BF im Rahmen seiner Antragstellung kein gültiges Reisedokument vorgelegt hat, ist unstrittig und auch durch das Stellen des Heilungsantrages gemäß Paragraph 4, AsylG-DV 2005 belegt.

Die Feststellung, dass der BF nicht nachgewiesen hat, dass ihm die Beschaffung eines Reisedokumentes nicht möglich oder nicht zumutbar war, beruht darauf, dass er weder im Verfahren vor dem BFA noch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren Belege dafür erbracht hat, dass er überhaupt Veranlassungen für die Beschaffung eines entsprechenden Reisedokumentes getroffen hätte.

Zwar führte der BF im Verfahren vor dem BFA aus, dass er im Zuge einer Vorsprache bei den Vertretungsbehörden seines Herkunftslandes von diesen in Kenntnis gesetzt worden sei, dass eine Ausstellung eines Reisedokumentes mangels eines vorliegenden Identitätsnachweises nicht erfolgen könne und verwies er auch im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht auf eine ihm schon vor längerer Zeit seitens der Behörden erteilte Auskunft, dass eine Ausstellung eines Reisedokuments, jedoch mit der Begründung, dass der BF über kein Visum verfüge, nicht möglich sei. Diese Anfragen des BF bei den Vertretungsbehörden seines Herkunftslandes können jedoch nicht als in dieser Hinsicht ausreichend angesehen werden. Zum einen divergieren die Angaben hinsichtlich der vom BF behaupteten (Versagungs-)Gründe zur Ausstellung eines Reisedokuments und legte der BF auch keine Bescheinigungsmittel vor, die belegen würden, dass er sich um die Beschaffung eines neuen Reisedokumentes ernsthaft bemüht hätte (etwa schriftliche Bestätigungen bengalischer [Vertretungs-]Behörden, die ein an die Behörden herangetragenes Anliegen des BF, ein Reisedokument zu erlangen, bestätigen würden oder eine Kopie eines bei den

[Vertretungs-]Behörden eingereichten Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes], geschweige denn, die nachweisen würden, dass ihm die Beschaffung eines Reisedokumentes nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre.

Der BF hat von sich aus damit weder zur mangelnden Möglichkeit noch zur mangelnden Zumutbarkeit der Beschaffung eines Reisedokumentes einen Nachweis erbracht.

Den im angefochtenen Bescheid seitens des BFA bzw. in dessen Begründung enthaltenen Ausführungen, wonach es dem BF möglich und zumutbar gewesen wäre, ein Reisedokument zu erlangen (vgl. insbesondere AS 457: "Es wäre Ihnen möglich und zumutbar gewesen und ist es Ihnen weiterhin möglich und zumutbar, der Botschaft von Bangladesch gegenüber ausreichende Angaben zu machen und eine ausreichende Urkundenlage dahin gehend herzustellen, dass Sie als Staatsangehöriger von Bangladesch identifizierbar wären und Ihnen ein Reisepass ausgestellt werden kann, [...]"), wurde im Beschwerdeschriftsatz bzw. im Rahmen der Beschwerdeverhandlung nicht substantiiert entgegengetreten. Darüber hinaus ist auch im amtswegigen Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass dem BF die Beschaffung eines Reisedokumentes nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre. Dabei gilt es insbesondere darauf hinzuweisen, dass der BF auch nicht dargelegt hat, aus welchen Gründen in Bangladesch auffällige Verwandte, zu denen aufrechter Kontakt besteht, allenfalls von den Vertretungsbehörden im Rahmen einer Reisepassausstellung geforderte und dem BF nicht vorliegende Unterlagen dem BF nicht zukommen lassen hätten können. So hat sich der BF auch im Jahr 2008 aus seinem Herkunftsland einen - letztlich jedoch als gefälscht erkannten - bengalischen Führerschein schicken lassen. Überdies ist anzumerken, dass der BF - laut seinen eigenen Angaben in seinem Asylverfahren - in der Vergangenheit auch einen gültigen bengalischen Reisepass besessen hat, was wiederum impliziert, dass der BF - zumindest in Bangladesch - auch die notwendigen Dokumente zur Erlangung eines Reisepasses besessen hat. Dass Personen, die ihren Reisepass verloren haben, einen neuen Pass beantragen können, geht zudem aus den Länderberichten hervor. Den im angefochtenen Bescheid seitens des BFA bzw. in dessen Begründung enthaltenen Ausführungen, wonach es dem BF möglich und zumutbar gewesen wäre, ein Reisedokument zu erlangen vergleiche insbesondere AS 457: "Es wäre Ihnen möglich und zumutbar gewesen und ist es Ihnen weiterhin möglich und zumutbar, der Botschaft von Bangladesch gegenüber ausreichende Angaben zu machen und eine ausreichende Urkundenlage dahin gehend herzustellen, dass Sie als Staatsangehöriger von Bangladesch identifizierbar wären und Ihnen ein Reisepass ausgestellt werden kann, [...]"), wurde im Beschwerdeschriftsatz bzw. im Rahmen der Beschwerdeverhandlung nicht substantiiert entgegengetreten. Darüber hinaus ist auch im amtswegigen Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass dem BF die Beschaffung eines Reisedokumentes nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre. Dabei gilt es insbesondere darauf hinzuweisen, dass der BF auch nicht dargelegt hat, aus welchen Gründen in Bangladesch auffällige Verwandte, zu denen aufrechter Kontakt besteht, allenfalls von den Vertretungsbehörden im Rahmen einer Reisepassausstellung geforderte und dem BF nicht vorliegende Unterlagen dem BF nicht zukommen lassen hätten können. So hat sich der BF auch im Jahr 2008 aus seinem Herkunftsland einen - letztlich jedoch als gefälscht erkannten - bengalischen Führerschein schicken lassen. Überdies ist anzumerken, dass der BF - laut seinen eigenen Angaben in seinem Asylverfahren - in der Vergangenheit auch einen gültigen bengalischen Reisepass besessen hat, was wiederum impliziert, dass der BF - zumindest in Bangladesch - auch die notwendigen Dokumente zur Erlangung eines Reisepasses besessen hat. Dass Personen, die ihren Reisepass verloren haben, einen neuen Pass beantragen können, geht zudem aus den Länderberichten hervor.

Es konnte sohin nicht festgestellt werden, dass dem BF die Beschaffung von Reisedokumenten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre.

Dass der BF darüber belehrt wurde, dass eine Verletzung der persönlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten zu einer Zurückweisung des nach § 55 AsylG 2005 gestellten Antrages führen kann, ist der Abschlusserklärung des vom BF unterfertigten verfahrensgegenständlichen Antrages zu entnehmen. Dass der BF darüber belehrt wurde, dass eine Verletzung der persönlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten zu einer Zurückweisung des nach Paragraph 55, AsylG 2005 gestellten Antrages führen kann, ist der Abschlusserklärung des vom BF unterfertigten verfahrensgegenständlichen Antrages zu entnehmen.

II.2.5. Die getroffenen Feststellungen zum Herkunftsstaat stützen sich auf das Länderinformationsblatt der

Staatendokumentation zu Bangladesch und die darin angeführten Quellen. Das Länderinformationsblatt wurde bereits dem Verfahren vor der Behörde zu Grunde gelegt und im Beschwerdeverfahren lediglich um zwei aktuelle Kurzinformationen - darunter der Bericht zu den am 30.12.2018 stattgefundenen Parlamentswahlen - ergänzt, die dem BF mit Schreiben vom 07.01.2019 im Rahmen der nochmaligen Übermittlung des vollständigen Länderinformationsblattes zur Kenntnis gebracht wurden. Darin wird eine Vielzahl von Berichten verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen zusammengefasst, die ein ausgewogenes Bild betreffend die allgemeine Situation in Bangladesch zeigen. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln. Die getroffenen Länderfeststellungen sind sowohl im Beschwerdeschriftsatz als auch im Rahmen der Beschwerdeverhandlung unbestritten geblieben.

II.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

§ 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 BFA-VG bestimmen, dass §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 FPG und § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. Somit ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. Somit ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

II.3.2. Zu A): römisch zwei.3.2. Zu A):

II.3.2.1. Zur Abweisung des Antrages auf Heilung gemäß § 4 AsylG-DV 2005 römisch zwei.3.2.1. Zur Abweisung des Antrages auf Heilung gemäß Paragraph 4, AsylG-DV 2005:

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist (Z 1) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird (Z 2). Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist (Ziffer eins,) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird (Ziffer 2,). Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen.

Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt gemäß § 58 Abs. 8 AsylG 2005 darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen. Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt gemäß Paragraph 58, Absatz 8, AsylG 2005 darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 begründen gemäß § 58 Abs. 13 AsylG 2005 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 AsylG 2005 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG 2005 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß § 56 eingeleitet wurde (Z 1) und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben (Z 2). Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 AsylG 2005 begründen gemäß Paragraph 58, Absatz 13, AsylG 2005 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 AsylG 2005 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß Paragraph 56, eingeleitet wurde (Ziffer eins,) und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben (Ziffer 2,).

Gemäß § 8 Abs. 1 der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Abs. 2 und 3 leg. cit. - im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 3) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 3) anzuschließen: 1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG); 2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument; 3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 5; 4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschafts-urkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, der AsylG-DV 2005 sind folgende Urkunden und Nachweise - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Absatz 2 und 3 leg. cit. - im amtswegigen Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) beizubringen oder dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph 3,) anzuschließen: 1. gültiges Reisedokument (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG); 2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument; 3.

Lichtbild des Antragstellers gemäß Paragraph 5,; 4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschafts-urkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde.

§ 2 Abs. 1 Z 2 NAG definiert als ein Reisedokument einen Reisepass, Passersatz oder ein sonstiges durch Bundesgesetz, Verordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument; ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden nach §§ 224, 224a, 227 Abs. 1 und 231 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974. Gemäß Z 3 der Bestimmung ist ein Reisedokument gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden; die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muss bescheinigt sein. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, NAG definiert als ein Reisedokument einen Reisepass, Passersatz oder ein sonstiges durch Bundesgesetz, Verordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument; ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden nach Paragraphen 224, 224 a, 227, Absatz eins und 231 des Strafgesetzbuches (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,. Gemäß Ziffer 3, der Bestimmung ist ein Reisedokument gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden; die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muss bescheinigt sein.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG-DV 2005 kann die Behörde auf begründeten Antrag von Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach § 8 und § 58 Abs. 5, 6 und 12 Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, AsylG-DV 2005 kann die Behörde auf begründeten Antrag von Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach Paragraph 8 und Paragraph 58, Absatz 5, 6 und 12

AsylG 2005 zulassen: 1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls, 2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK oder 3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war. AsylG 2005 zulassen: 1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls, 2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK oder 3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 1 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber gemäß Abs. 2 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen. Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Absatz eins, zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber gemäß Absatz 2, im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

Der BF hat seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 09.02.2016 kein gültiges Reisedokument (iSd § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG) angeschlossen, dem in § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG-DV 2005 normierten Erfordernis daher unzweifelhaft nicht entsprochen und daraufhin mit Datum vom 09.04.2018 einen Antrag auf Heilung gemäß Der BF hat seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 09.02.2016 kein gültiges Reisedokument (iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG) angeschlossen, dem in Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG-DV 2005 normierten Erfordernis daher unzweifelhaft nicht entsprochen und daraufhin mit Datum vom 09.04.2018 einen Antrag auf Heilung gemäß

§ 4 AsylG-DV 2005 gestellt. Der Antrag gründete sich zwar auf keinen konkreten Heilungstatbestand des § 4 AsylG-DV 2005, es liegt im Fall des BF ohnedies jedoch keiner der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Tatbestände vor, der den vorliegenden Antrag auf Heilung zulässig machen würde: Paragraph 4, AsylG-DV 2005 gestellt. Der Antrag gründete sich zwar auf keinen konkreten Heilungstatbestand des Paragraph 4, AsylG-DV 2005, es liegt im Fall des BF ohnedies jedoch keiner der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Tatbestände vor, der den vorliegenden Antrag auf Heilung zulässig machen würde:

Da der BF unstrittig volljährig ist, konnte zunächst eine Heilung nach § 4 Abs. 1 Z 1 Da der BF unstrittig volljährig ist, konnte zunächst eine Heilung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins

AsylG-DV 2005 nicht eintreten.

Mit Verweis auf die beweiswürdigen Ausführungen unter II.2.4. ist zudem festzuhalten, dass nicht festgestellt werden konnte, dass dem BF die Beschaffung eines erforderlichen Reisedokumentes nachweislich nicht möglich oder zumutbar gewesen ist, womit auch der Tatbestand des § 4 Abs. 1 Z 3 AsylG-DV 2005 nicht als erfüllt anzusehen ist (vgl. BVwG 05.03.2018, W220 1422776-2). Mit Verweis auf die beweiswürdigen Ausführungen unter römisch zwei.2.4. ist zudem festzuhalten, dass nicht festgestellt werden konnte, dass dem BF die Beschaffung eines erforderlichen Reisedokumentes nachweislich nicht möglich oder zumutbar gewesen ist, womit auch der Tatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG-DV 2005 nicht als erfüllt anzusehen ist vergleiche BVwG 05.03.2018, W220 1422776-2).

Dass eine Heilung des Mangels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK indiziert

gewesen wäre, hat sich im Verfahren (vgl. unten II.3.2.3.) ebenfalls nicht ergeben. Dass eine Heilung des Mangels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK indiziert gewesen wäre, hat sich im Verfahren vergleiche unten römisch zwei.3.2.3.) ebenfalls nicht ergeben.

Eine Heilung des Mangels (nach § 8 AsylG-DV 2005) gemäß § 4 Asyl-G DV 2005 war daher nicht zuzulassen und der Antrag des BF vom 09.04.2018 daher abzuweisen. Eine Heilung des Mangels (nach Paragraph 8, AsylG-DV 2005) gemäß Paragraph 4, Asyl-G DV 2005 war daher nicht zuzulassen und der Antrag des BF vom 09.04.2018 daher abzuweisen.

II.3.2.2. Zur Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK § 55 AsylG 2005); römisch zwei.3.2.2. Zur Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK (Paragraph 55, AsylG 2005):

Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten - etwa durch die unterbliebene Vorlage von Identitätsdokumenten, wie etwa eines Reisepasses (vgl. VwGH 30.06.2015, 2015/21/0039) - nicht nach, ist gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren. Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten - etwa durch die unterbliebene Vorlage von Identitätsdokumenten, wie etwa eines Reisepasses vergleiche VwGH 30.06.2015, 2015/21/0039) - nicht nach, ist gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

Bei der Stellung eines Antrages gemäß § 55 AsylG 2005 handelt es sich um ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren, weshalb die Antragsteller eine erhöhte Obliegenheit zur Mitwirkung trifft (vgl. VwGH 09.04.2013, 2011/04/0001; 22.02.2011, 2008/04/0247; 14.05.1986, 86/03/0044). Diese erhöhte Obliegenheit zur Mitwirkung im Verfahren betrifft jedenfalls den Nachweis der Berechtigung, welche durch die beantragte Urkunde verschafft werden soll bzw. die behördlichen Eintragungen in die Urkunde. Hierzu gehört im Fall der Antragstellung nach § 55 AsylG 2005 jedenfalls auch die Identität. Zwar obliegt der Behörde auch im auf Antrag eingeleiteten Verfahren, ein amtswegiges Ermittlungsverfahren durchzuführen, doch steht es der Behörde auch frei, aus der unterlassenen Mitwirkung im Rahmen der Beweiswürdigung ihre Schlüsse zu ziehen (vgl. VwGH 26.06.1959, 2496/56). Bei der Stellung eines Antrages gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 handelt es sich um ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren, weshalb die Antragsteller eine erhöhte Obliegenheit zur Mitwirkung trifft vergleiche VwGH 09.04.2013, 2011/04/0001; 22.02.2011, 2008/04/0247; 14.05.1986, 86/03/0044). Diese erhöhte Obliegenheit zur Mitwirkung im Verfahren betrifft jedenfalls den Nachweis der Berechtigung, welche durch die beantragte Urkunde verschafft werden soll bzw. die behördlichen Eintragungen in die Urkunde. Hierzu gehört im Fall der Antragstellung nach Paragraph 55, AsylG 2005 jedenfalls auch die Identität. Zwar obliegt der Behörde auch im auf Antrag eingeleiteten Verfahren, ein amtswegiges Ermittlungsverfahren durchzuführen, doch steht es der Behörde auch frei, aus der unterlassenen Mitwirkung im Rahmen der Beweiswürdigung ihre Schlüsse zu ziehen vergleiche VwGH 26.06.1959, 2496/56,

VwSlg 5007 A/1959; 13.03.1974, 1749/73, 1750/73; 12.12.1978, 1246/77).

Indem der BF im Rahmen der Antragstellung keine identitätsbezeugenden Dokumente vorgelegt hat, ist er seiner gesetzlich normierten Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten nicht ausreichend nachgekommen. Insgesamt hat der Antragsteller im gegenständlichen

Verfahren - insbesondere mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu A.I.), wonach dem BF die Beschaffung eines Reisedokuments, somit eines Dokumentes, welches der Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten ermöglicht, weder nachweislich nicht möglich noch nachweislich nicht zumutbar gewesen ist - nicht im Sinne des § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 erkennbar und ausreichend mitgewirkt, sodass die Beschwerde des BF gegen die Abweisung des Antrages nach § 55 AsylG 2005, sohin mit der Maßgabe abzuweisen war, dass der Antrag gemäß § 58 Abs. 11 AsylG 2005 zurückzuweisen war. Über die Möglichkeit der Zurückverweisung wurde der BF überdies belehrt (vgl. Feststellungen unter II.1.1.). Verfahren - insbesondere mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu A.I.), wonach dem BF die Beschaffung eines Reisedokuments, somit eines Dokumentes, welches der Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten ermöglicht, weder nachweislich nicht möglich noch nachweislich nicht zumutbar gewesen ist - nicht im Sinne des Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG 2005 erkennbar und ausreichend mitgewirkt, sodass die Beschwerde des BF gegen die Abweisung des Antrages nach Paragraph 55, AsylG 2005, sohin mit der Maßgabe abzuweisen war, dass der Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 zurückzuweisen war. Über die Möglichkeit der Zurückverweisung wurde der BF überdies belehrt vergleiche Feststellungen unter römisch zwei.1.1.).

In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass fallgegenständlich auch eine inhaltliche Behandlung des Antrags des BF nach § 55 AsylG zu keinem für diesen günstigeren Ergebnis geführt hätte, zumal eine zur Begründung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung im Rahmen dieser Entscheidung vorgenommene Interessenabwägung gemäß § 9 BFA-VG kein Überwiegen der Interessen des BF gemäß Art. 8 EMRK an einem Verbleib im Bundesgebiet aufgezeigt hat (siehe dazu II.3.2.3.), auch die inhaltliche Berechtigung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 vom Ergebnis einer Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG abhängig ist (vgl. VwGH 23.02.2017, 2016/21/0325; 12.11.2015, 2015/21/0101) und daher auch die (inhaltlichen) Voraussetzungen für eine Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf

hinzuweisen, dass fallgegenständlich auch eine inhaltliche Behandlung des Antrags des BF nach Paragraph 55, AsylG zu keinem für diesen günstigeren Ergebnis geführt hätte, zumal eine zur Begründung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung im Rahmen dieser Entscheidung vorgenommene Interessenabwägung gemäß Paragraph 9, BFA-VG kein Überwiegen der Interessen des BF gemäß Artikel 8, EMRK an einem Verbleib im Bundesgebiet aufgezeigt hat (siehe dazu römisch zwei.3.2.3.), auch die inhaltliche Berechtigung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 vom Ergebnis einer Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG abhängig ist vergleiche VwGH 23.02.2017, 2016/21/0325; 12.11.2015, 2015/21/0101) und daher auch die (inhaltlichen) Voraussetzungen für eine Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG nicht vorliegen.

II.3.2.3. Zur Rückkehrentscheidung römisch zwei.3.2.3. Zur Rückkehrentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem

8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 abgewiesen wird. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des § 58 Abs. 9 Z 1 bis 3 vorliegt. 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 abgewiesen wird. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins bis 3 vorliegt.

Gemäß § 58 Abs. 9 AsylG 2005 ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige sich in einem Verfahren nach dem NAG befindet (Z 1), bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfügt (Z 2) oder gemäß § 95 FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Z 3), soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Dies gilt auch im Falle des gleichzeitigen Stellens mehrerer Anträge. Gemäß Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige sich in einem Verfahren nach dem NAG befindet (Ziffer eins,), bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfügt (Ziffer 2,) oder gemäß Paragraph 95, FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß Paragraph 24, FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Ziffer 3,), soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Dies gilt auch im Falle des gleichzeitigen Stellens mehrerer Anträge.

Der BF befindet sich nicht in einem Verfahren nach dem NAG, er verfügt über keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG und ist nicht Träger von Privilegien und Immunitäten. Sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 wurde nicht gemäß § 58 Abs. 9 AsylG 2005, sondern gemäß § 58 Abs. 11 AsylG 2005 zurückgewiesen. Der BF befindet sich nicht in einem Verfahren nach dem NAG, er verfügt über keinen Aufenthaltstitel nach dem NAG und ist nicht Träger von Privilegien und Immunitäten. Sein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 wurde nicht gemäß Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005, sondern gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 zurückgewiesen.

Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt gemäß § 52 Abs. 3 FPG unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird. Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG unter einem (Paragraph 10, AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.

Der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 war gemäß § 58 Abs. 11 AsylG 2005 zurückzuweisen. Gegen den BF ist sohin eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG zu erlassen. Der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 war gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG 2005 zurückzuweisen. Gegen den BF ist sohin eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG zu erlassen.

Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, 2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, 3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, 4. der Grad der Integration, 5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, 6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, 8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren und 9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des

Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Regelung erfordert eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinn wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung.

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in § 9 Abs. 2 BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - die bereits oben genannten Kriterien zu berücksichtigen. Bei dieser Interessenabwägung sind - wie in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG unter Berücksichtigung der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausdrücklich normiert wird - die bereits oben genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Bei der Gesamtbeurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in das Privat- und Familienleben sind gemäß Art. 8 EMRK alle relevanten Umstände seit der Einreise eines Fremden zu berücksichtigen (vgl. VwGH 16.12.2014,

2012/22/0148). Bei der Gesamtbeurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in das Privat- und Familienleben sind gemäß Artikel 8, EMRK alle relevanten Umstände seit der Einreise eines Fremden zu berücksichtigen (vergleiche VwGH 16.12.2014, 2012/22/0148).

Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt dem öffentlichen Interesse aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK ein hoher Stellenwert zu. Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrer Judikatur ein öffentliches Interesse in dem Sinne bejaht, als eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragsstellung im Inland aufhalten durften, verhindert werden soll (vgl. VfSlg. 17.516 sowie VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479). Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt dem öffentlichen Interesse aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK ein hoher Stellenwert zu. Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrer Judikatur ein öffentliches Interesse in dem Sinne bejaht, als eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragsstellung im Inland aufhalten durften, verhindert werden soll (vergleiche VfSlg. 17.516 sowie VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479).

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vgl. dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz 16 zu Art. 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vgl. auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1). Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vergleiche dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz 16 zu Artikel 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vergleiche auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1).

Zur Frage des Vorliegens eines Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK ist im Fall des BF davon auszugehen, dass der BF über keine Verwandten oder sonstigen nahen Angehörigen in Österreich verfügt, womit eine Rückkehrentscheidung im Falle des BF jedenfalls keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Schutz des Familienlebens darstellt. Eine Rückkehrentscheidung könnte daher allenfalls in das Privatleben des BF eingreifen. Zur Frage des Vorliegens eines Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK ist im Fall des BF davon auszugehen, dass der BF über keine Verwandten oder sonstigen nahen Angehörigen in Österreich verfügt, womit eine Rückkehrentscheidung im Falle des BF jedenfalls keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Schutz des Familienlebens darstellt. Eine Rückkehrentscheidung könnte daher allenfalls in das Privatleben des BF eingreifen.

Unter dem Privatleben sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem Privatleben sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vergleiche Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, in ÖJZ 2007, 852 ff). Die zeitliche Komponente spielt jedoch insofern eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/10/0479, davon aus, dass "der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte". Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vergleiche dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, in ÖJZ 2007, 852 ff). Die zeitliche Komponente spielt jedoch insofern eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Artikel 8, EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vergleiche Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/10/0479, davon aus, dass "der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte".

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein über zehnjähriger inländischer Aufenthalt den persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib im Bundesgebiet - unter Bedachtnahme auf die jeweils im Einzelfall zu

beurteilenden Umstände - ein großes Gewicht verleihen (vgl. VwGH 10.05.2011, 2011/18/0100, mwN). Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, sind Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vgl. zuletzt VwGH 23.02.2017, 2016/21/0325; auch VwGH 04.08.2016, 2015/21/0249). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein über zehnjähriger inländischer Aufenthalt den persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib im Bundesgebiet - unter Bedachtnahme auf die jeweils im Einzelfall zu beurteilenden Umstände - ein großes Gewicht verleihen (vergleiche VwGH 10.05.2011, 2011/18/0100, mwN). Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, sind Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vergleiche zuletzt VwGH 23.02.2017, 2016/21/0325; auch VwGH 04.08.2016, 2015/21/0249).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber auch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses auszugehen, wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren. Es ist daher auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthaltes eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer (vgl. VwGH 29.08.2018, 2018/22/0180). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber auch bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt in Verbindung mit dem Vorliegen gewisser integrationsbegründender Aspekte dann nicht zwingend von einem Überwiegen des persönlichen Interesses auszugehen, wenn dem Umstände entgegenstehen, die das gegen einen Verbleib im Inland sprechende öffentliche Interesse verstärken bzw. die Länge der Aufenthaltsdauer im Inland relativieren. Es ist daher auch in Fällen eines mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthaltes eine Gesamtabwägung unter Einbeziehung aller fallbezogen maßgeblichen Aspekte vorzunehmen, wenn auch unter besonderer Gewichtung der langen Aufenthaltsdauer (vergleiche VwGH 29.08.2018, 2018/22/0180).

Von dieser Judikatur ausgehend ergibt sich im Fall des BF folgende Interessenabwägung:

Dem BF ist zunächst zuzugestehen, dass er sich unbestritten nunmehr bereits seit etwa 13 1/2 Jahren in Österreich aufhält und er im Zeitraum von Juli 2005 bis Oktober 2011 - als Asylwerber - auch zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt gewesen ist. Die Aufenthaltsdauer des BF wird jedoch dadurch relativiert, dass der BF bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens lediglich auf Grund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet zum Aufenthalt berechtigt gewesen ist und sich seit Oktober 2011 unrechtmäßig in Österreich aufhält.

Auch ist dem BF ist zuzugestehen, dass er während seines bisherigen Aufenthaltes Integrationsschritte gesetzt, soziale Bindungen geknüpft und sich Deutsch-Kenntnisse angeeignet hat sowie immer wieder beruflich tätig gewesen ist.

Zum einen können diese Integrationsschritte gemäß der Judikatur dem Grunde nach jedoch deshalb nicht schwer wiegen, da diese in einem Zeitraum gesetzt wurden, in welchem sich der BF seines unsicheren Aufenthaltes (bereits nach Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz in erster Instanz) und damit der Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein musste (vgl. VwGH 15.03.2018, 2018/21/0034) bzw. die Integrationsschritte (ab Oktober 2011) überhaupt in einem Zeitraum gesetzt wurden, in welchem dem BF über kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet mehr verfügt hat. Die während des bisherigen Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet gesetzten Integrationsschritte sind auf Grund des dem BF bewussten Aspektes der Unsicherheit bzw. der Rechtswidrigkeit seines Aufenthaltes daher als minder gewichtig anzusehen (vgl. dazu auch EGMR 08.04.2008, Fall Nnyanzi, Appl. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Daran kann - im Hinblick auf die Frage eines im gegenständlichen Fall allenfalls vorliegendes Organisationsverschuldens hinsichtlich der Verfahrensdauer des Asylverfahrens des BF - auch die lange Dauer eines Rechtsmittelverfahrens, mag den Fremden daran auch kein Verschulden treffen, nichts ändern (vgl. erneut VwGH 15.03.2018, 2018/21/0034). Darüber hinaus handelt es sich bei der Frage eines möglichen Organisationsverschuldens hinsichtlich der Verfahrensdauer um eines von mehreren Kriterien innerhalb der vorzunehmenden Interessenabwägung, daher ist das Ergebnis der Prüfung eines möglichen Organisationsverschuldens nicht für sich alleine und isoliert zu betrachten ist, sondern in einer Gesamtschau innerhalb sämtlicher abgewogener Kriterien zu sehen ist und fällt die Verfahrensdauer des Asylverfahrens des BF im vorliegenden Fall im Hinblick auf die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen letztlich nicht derart ins Gewicht, dass für den BF daraus etwas abzuleiten wäre. Zum einen können diese Integrationsschritte gemäß der Judikatur dem Grunde nach jedoch deshalb nicht schwer wiegen, da diese in einem Zeitraum gesetzt wurden, in welchem sich der BF seines unsicheren Aufenthaltes (bereits nach Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz in erster Instanz) und damit der Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein musste (vergleiche VwGH 15.03.2018, 2018/21/0034) bzw. die Integrationsschritte (ab Oktober 2011) überhaupt in einem Zeitraum gesetzt wurden, in welchem dem BF über kein Aufenthaltsrecht im

Bundesgebiet mehr verfügt hat. Die während des bisherigen Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet gesetzten Integrationsschritte sind auf Grund des dem BF bewussten Aspektes der Unsicherheit bzw. der Rechtswidrigkeit seines Aufenthaltes daher als minder gewichtig anzusehen (vergleiche dazu auch EGMR 08.04.2008, Fall Nyanzi, Appl. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Daran kann - im Hinblick auf die Frage eines im gegenständlichen Fall allenfalls vorliegendes Organisationsverschuldens hinsichtlich der Verfahrensdauer des Asylverfahrens des BF - auch die lange Dauer eines Rechtsmittelverfahrens, mag den Fremden daran auch kein Verschulden treffen, nichts ändern (vergleiche erneut VwGH 15.03.2018, 2018/21/0034). Darüber hinaus handelt es sich bei der Frage eines möglichen Organisationsverschuldens hinsichtlich der Verfahrensdauer um eines von mehreren Kriterien innerhalb der vorzunehmenden Interessenabwägung, daher ist das Ergebnis der Prüfung eines möglichen Organisationsverschuldens nicht für sich alleine und isoliert zu betrachten ist, sondern in einer Gesamtschau innerhalb sämtlicher abgewogener Kriterien zu sehen ist und fällt die Verfahrensdauer des Asylverfahrens des BF im vorliegenden Fall im Hinblick auf die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen letztlich nicht derart ins Gewicht, dass für den BF daraus etwas abzuleiten wäre.

Zum anderen ist im Hinblick auf die gesetzten Integrationsschritte zur Frage einer Integrationsverfestigung des BF in Österreich festzuhalten, dass die im Bundesgebiet eingegangenen sozialen Bindungen und Kontakte des BF - im Hinblick auf die vorliegende Aufenthaltsdauer - einen verhältnismäßig geringen Grad aufweisen und der BF derzeit keine Einkünfte bezieht, nicht selbsterhaltungsfähig ist und seit November 2017 wieder Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung bezieht. Aus dem Umstand, dass der BF einen Arbeitsvorvertrag vorlegen konnte, ist nicht ein bereits erreichter Grad an Integration in wirtschaftlicher Hinsicht ableitbar, sondern bloß die noch ungewisse Möglichkeit deren künftigen Eintretens. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ausübung einer Beschäftigung sowie einer etwaigen Einstellungsusage oder Arbeitsplatzusage eines Asylwerbers, der lediglich über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz - was im Falle des BF seit Oktober 2011 gar nicht mehr zutrifft - und über keine Arbeitserlaubnis verfügt hat, keine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 22.02.2011, 2010/18/0323). Hinsichtlich der im Beschwerdeschriftsatz vorgebrachten Tätigkeit des BF als Zeitungszusteller ist relativierend zu bemerken, dass der VwGH in Fällen, in denen Fremde selbständig als Zeitungszusteller arbeiteten und so für ihren Unterhalt sorgten, aussprach, dass in dieser Tätigkeit keine entscheidungserhebliche berufliche Integration zu sehen ist (vgl. VwGH 07.05.2014, 2013/22/0030; 17.04.2013, 2013/22/0042). Zum anderen ist im Hinblick auf die gesetzten Integrationsschritte zur Frage einer Integrationsverfestigung des BF in Österreich festzuhalten, dass die im Bundesgebiet eingegangenen sozialen Bindungen und Kontakte des BF - im Hinblick auf die vorliegende Aufenthaltsdauer - einen verhältnismäßig geringen Grad aufweisen und der BF derzeit keine Einkünfte bezieht, nicht selbsterhaltungsfähig ist und seit November 2017 wieder Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung bezieht. Aus dem Umstand, dass der BF einen Arbeitsvorvertrag vorlegen konnte, ist nicht ein bereits erreichter Grad an Integration in wirtschaftlicher Hinsicht ableitbar, sondern bloß die noch ungewisse Möglichkeit deren künftigen Eintretens. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ausübung einer Beschäftigung sowie einer etwaigen Einstellungsusage oder Arbeitsplatzusage eines Asylwerbers, der lediglich über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz - was im Falle des BF seit Oktober 2011 gar nicht mehr zutrifft - und über keine Arbeitserlaubnis verfügt hat, keine wesentliche Bedeutung zukommt (vergleiche VwGH 22.02.2011, 2010/18/0323). Hinsichtlich der im Beschwerdeschriftsatz vorgebrachten Tätigkeit des BF als Zeitungszusteller ist relativierend zu bemerken, dass der VwGH in Fällen, in denen Fremde selbständig als Zeitungszusteller arbeiteten und so für ihren Unterhalt sorgten, aussprach, dass in dieser Tätigkeit keine entscheidungserhebliche berufliche Integration zu sehen ist (vergleiche VwGH 07.05.2014, 2013/22/0030; 17.04.2013, 2013/22/0042).

Dass im Fall des BF - abgesehen von den unstrittig bestehenden Deutschkenntnissen, den geknüpften sozialen Kontakten (relativ geringer Intensität) und den teilweise ausgeübten geringfügigen Erwerbstätigkeiten - weitere Aspekte vorliegen, die von einer Integrationsverfestigung in sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht zeugen, konnten zudem nicht festgestellt werden. Der BF ist derzeit weder nachweislich Mitglied in Vereinen noch ehrenamtlich tätig noch wurden sonst Behauptungen dargetan, die auf eine besondere Verbundenheit mit Österreich schließen lassen.

Im Hinblick auf die unbestritten vorliegende Aufenthaltsdauer des BF im Bundesgebiet von nunmehr etwa 13 1/2 Jahren ist weiters festzuhalten, dass der überwiegende Teil dieser Aufenthaltsdauer - seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens des BF im Oktober 2011 - dadurch bedingt ist, dass der BF die gegen ihn erlassene Ausweisungsentscheidung - bis dato - nicht berücksichtigt hat, indem er an den behördlichen Anstrengungen zur Erlangung eines Heimreisezertifikates zur (behördlichen) Organisation der Ausreise des BF - trotz diesbezüglich mehrfacher Aufforderung durch die Weigerung, notwendige Unterlagen für die Ausstellung eines Heimreisezertifikates auszufüllen bzw. zu unterfertigen - nicht mitgewirkt und damit den behördlichen Bemühungen, die Ausreise des BF voranzutreiben entgegengewirkt hat sowie überdies auch von sich aus keine Bemühungen unternommen hat, das Bundesgebiet zu verlassen (vgl. dazu auch die Begründung des rechtskräftigen Bescheides des BFA vom 21.01.2016, mit dem der Antrag des BF auf Ausstellung einer Karte für Geduldete abgewiesen wurde: "Dass Ihre Abschiebung bis dato nicht durchgeführt werden konnte, liegt somit in Ihrem Einflussbereich, es kommt daher die Ausstellung einer Karte für Geduldete für Sie nicht in Betracht [...]"). Nach Rechtskraft der gegen ihn erlassenen Ausweisungsentscheidung

stellte der BF im Bundesgebiet zwar Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" (2011), auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß § 46a Abs. 2 FPG (2014) und auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 (2016), diese Anträge legitimierten den BF jedoch nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Diese Anträge haben sich letztlich allesamt auch als unbegründet erwiesen und dem BF überdies die Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes in Österreich dokumentiert. Im Hinblick auf die unbestritten vorliegende Aufenthaltsdauer des BF im Bundesgebiet von nunmehr etwa 13 1/2 Jahren ist weiters festzuhalten, dass der überwiegende Teil dieser Aufenthaltsdauer - seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens des BF im Oktober 2011 - dadurch bedingt ist, dass der BF die gegen ihn erlassene Ausweisungsentscheidung - bis dato - nicht berücksichtigt hat, indem er an den behördlichen Anstrengungen zur Erlangung eines Heimreisezertifikates zur (behördlichen) Organisation der Ausreise des BF - trotz diesbezüglich mehrfacher Aufforderung durch die Weigerung, notwendige Unterlagen für die Ausstellung eines Heimreisezertifikates auszufüllen bzw. zu unterfertigen - nicht mitgewirkt und damit den behördlichen Bemühungen, die Ausreise des BF voranzutreiben entgegengewirkt hat sowie überdies auch von sich aus keine Bemühungen unternommen hat, das Bundesgebiet zu verlassen vergleiche dazu auch die Begründung des rechtskräftigen Bescheides des BFA vom 21.01.2016, mit dem der Antrag des BF auf Ausstellung einer Karte für Geduldete abgewiesen wurde: "Dass Ihre Abschiebung bis dato nicht durchgeführt werden konnte, liegt somit in Ihrem Einflussbereich, es kommt daher die Ausstellung einer Karte für Geduldete für Sie nicht in Betracht [...]". Nach Rechtskraft der gegen ihn erlassenen Ausweisungsentscheidung stellte der BF im Bundesgebiet zwar Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" (2011), auf Ausstellung einer Karte für Geduldete gemäß Paragraph 46 a, Absatz 2, FPG (2014) und auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 (2016), diese Anträge legitimierten den BF jedoch nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Diese Anträge haben sich letztlich allesamt auch als unbegründet erwiesen und dem BF überdies die Unrechtmäßigkeit seines Aufenthaltes in Österreich dokumentiert.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein großes öffentliches Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, was von Fremden grundsätzlich verlangt, dass sie nach negativer Erledigung ihres Antrags auf internationalen Schutz das Bundesgebiet wieder verlassen (vgl. VwGH 26.04.2018, 2018/21/0062 mwN). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein großes öffentliches Interesse an einem geordneten Fremdenwesen, was von Fremden grundsätzlich verlangt, dass sie nach negativer Erledigung ihres Antrags auf internationalen Schutz das Bundesgebiet wieder verlassen vergleiche VwGH 26.04.2018, 2018/21/0062 mwN).

Dem BF ist vorzuwerfen, die rechtskräftige Entscheidung des Asylgerichtshofes aus dem Jahr 2011 insofern nicht anerkannt zu haben, als er der Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen ist und damit die österreichischen fremden- und aufenthaltsrechtlichen Rechtsvorschriften missachtet hat. Der BF hält sich seit mehr als sieben Jahren - trotz mehrfacher Aufforderung, Österreich zu verlassen - unrechtmäßig im Bundesgebiet auf und dieser Umstand verstärkt das gegen einen Verbleib des BF im Inland sprechende öffentliche Interesse erheblich.

In diesem Zusammenhang ist weiters auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellt, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (vgl. VwGH 31.10.2002, 2002/18/0190). Würde sich ein Fremder generell in einer solchen Situation erfolgreich auf sein Privat- und Familienleben berufen können, so würde dies dem Ziel eines geordneten Fremdenwesens und dem geordneten Zuzug von Fremden zuwiderlaufen. Überdies würde dies dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich durch ihre illegale Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde (zum allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, wonach aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen, vgl. VwGH 11.12.2003, 2003/07/0007; vgl. dazu auch VfSlg. 19.086/2010, in der der Verfassungsgerichtshof auf dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Bezug nimmt und in diesem Zusammenhang explizit erklärt, dass "eine andere Auffassung sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber den sich rechtstreu Verhaltenden führen würde."). In diesem Zusammenhang ist weiters auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellt, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt vergleiche VwGH 31.10.2002, 2002/18/0190). Würde sich ein Fremder generell in einer solchen Situation erfolgreich auf sein Privat- und Familienleben berufen können, so würde dies dem Ziel eines geordneten Fremdenwesens und dem geordneten Zuzug von Fremden zuwiderlaufen. Überdies würde dies dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich durch ihre illegale Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde (zum allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, wonach aus einer unter Missachtung der Rechtsordnung geschaffenen Situation keine Vorteile gezogen werden dürfen, vergleiche VwGH 11.12.2003,

2003/07/0007; vergleiche dazu auch VfSlg. 19.086 aus 2010,, in der der Verfassungsgerichtshof auf dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Bezug nimmt und in diesem Zusammenhang explizit erklärt, dass "eine andere Auffassung sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber den sich rechtstreu Verhaltenden führen würde.").

Angesichts des Umstandes, dass der BF zum überwiegenden Teil illegal im Bundesgebiet aufhältig war, er bereits gehalten gewesen wäre, im Jahre 2011 das Bundesgebiet zu verlassen, seiner Ausreiseverpflichtung jedoch nicht nachgekommen ist, können die Integrationsschritte des BF, die unzweifelhaft vorliegen, jedoch auch nicht allumfassend sind, nicht zu Gunsten des BF den Ausschlag geben, wiegen diese aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung weder hinsichtlich ihrer Intensität noch ihrem Grunde nach schwerer als das öffentliche Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen, dem nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukommt.

Dass der BF strafrechtlich unbescholten ist, vermag zudem weder sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend abzuschwächen (vgl. VwGH 25.02.2010, 2009/21/0070; 13.10.2011, 2009/22/0273; 19.04.2012, 2011/18/0253). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gegen den BF im Bundesgebiet jedoch ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung gelaufen ist, welches letztlich mittels Diversion erledigt wurde. Dass der BF strafrechtlich unbescholten ist, vermag zudem weder sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend abzuschwächen (vergleiche VwGH 25.02.2010, 2009/21/0070; 13.10.2011, 2009/22/0273; 19.04.2012, 2011/18/0253). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gegen den BF im Bundesgebiet jedoch ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung gelaufen ist, welches letztlich mittels Diversion erledigt wurde.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Interessensabwägung nach § 9 BFA-VG (im Zuge der Erlassung einer Rückkehrentscheidung) zu berücksichtigenden Verhältnisse im Herkunftsstaat, wonach es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dabei etwa Schwierigkeiten beim Beschäftigungszugang oder auch Behandlungsmöglichkeiten bei medizinischen Problemen bzw. eine etwaigen wegen der dort herrschenden Verhältnisse bewirkte maßgebliche Verschlechterung psychischer Probleme miteinzubeziehen gilt (vgl. dazu VwGH, 16.12.2015, 2015/21/0119), ist festzuhalten, dass eine diesbezüglich zu berücksichtigende Situation beim BF nicht vorliegt. Beim BF sind diesbezüglich keine besonderen Vulnerabilitäten gegeben. Im Hinblick auf die im Rahmen der Interessensabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG (im Zuge der Erlassung einer Rückkehrentscheidung) zu berücksichtigenden Verhältnisse im Herkunftsstaat, wonach es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dabei etwa Schwierigkeiten beim Beschäftigungszugang oder auch Behandlungsmöglichkeiten bei medizinischen Problemen bzw. eine etwaigen wegen der dort herrschenden Verhältnisse bewirkte maßgebliche Verschlechterung psychischer Probleme miteinzubeziehen gilt (vergleiche dazu VwGH, 16.12.2015, 2015/21/0119), ist festzuhalten, dass eine diesbezüglich zu berücksichtigende Situation beim BF nicht vorliegt. Beim BF sind diesbezüglich keine besonderen Vulnerabilitäten gegeben.

Es wird in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt, dass der BF nunmehr bereits seit einem längeren Zeitraum nicht in einem Heimatland gewesen ist. Dieser Umstand fällt im Rahmen der Interessenabwägung insofern jedoch nicht entscheidend zu Gunsten der persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet ins Gewicht, da der BF trotz der nunmehr bestehenden längeren Abwesenheit den Großteil seines Lebens in Bangladesch verbracht hat, dort aufgewachsen ist, eine 13-jährige Schulausbildung absolviert sowie seine Sozialisation erfahren hat. Auch spricht er die in seiner Heimat weit verbreitete Sprache auf muttersprachlichem Niveau, ist gesund und arbeitsfähig. Zudem leben nach wie vor Verwandte des BF in Bangladesch, zu denen - zumindest zur Mutter des BF - aufrechter Kontakt besteht. Die den BF im Herkunftsland erwartende persönliche Situation führt jedenfalls nicht zu einer wesentlichen Verstärkung seiner Interessen an einem Verbleib in Österreich.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen überwiegen im Ergebnis die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Durchsetzung der geltenden Bestimmungen des Einwanderungsrechts und an der Befolgung der den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften, denen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung - und damit eines von Art. 8 Abs. 2 EMRK erfassten Interesses - ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. VwGH 30.04.2009, 2009/21/0086), schwerer als die privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet, sodass der damit verbundene Eingriff in sein Privatleben als verhältnismäßig zu qualifizieren ist. Auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich daher, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung keinen ungerechtfertigten Eingriff in das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen überwiegen im Ergebnis die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Durchsetzung der geltenden Bestimmungen des Einwanderungsrechts und an der Befolgung der den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften, denen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung - und damit eines von Artikel 8, Absatz 2, EMRK erfassten Interesses - ein hoher Stellenwert zukommt (vergleiche VwGH 30.04.2009, 2009/21/0086), schwerer als die privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet, sodass der damit verbundene Eingriff in sein Privatleben als verhältnismäßig zu qualifizieren ist. Auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich daher, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung keinen ungerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben darstellt.

Die Verfügung einer Rückkehrentscheidung ist daher geboten und auch nicht unverhältnismäßig.

II.3.2.4. Zur Zulässigkeit der Abschiebung römisch zwei.3.2.4. Zur Zulässigkeit der Abschiebung:

Gemäß § 52 Abs. 9 FPG ist mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, ob eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG ist mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, ob eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

Nach § 50 Abs. 1 FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Nach Paragraph 50, Absatz eins, FPG ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Nach § 50 Abs. 2 FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z. 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtlalternative (§ 11 AsylG 2005). Nach Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtlalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Nach § 50 Abs. 3 FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Nach Paragraph 50, Absatz 3, FPG ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Die Zulässigkeit der Abschiebung des BF in den Herkunftsstaat ist gegeben, da nach den tragenden Gründen des rechtskräftigen Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 26.09.2011, Zl. C6 306.688-1/2008/10E, keine Umstände vorliegen, aus denen sich eine Unzulässigkeit der Abschiebung nach Bangladesch im Sinne des § 50 FPG ergeben würden. Auch aus dem Vorbringen des BF - sowohl gegenüber dem BFA als auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - ergeben sich dazu weder im Hinblick auf die allgemeine Lage im Herkunftsstaat, noch im Hinblick auf die persönliche Situation des BF konkrete Anhaltspunkte. Die Zulässigkeit der Abschiebung des BF in den Herkunftsstaat ist gegeben, da nach den tragenden Gründen des rechtskräftigen Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 26.09.2011, Zl. C6 306.688-1/2008/10E, keine Umstände vorliegen, aus denen sich eine Unzulässigkeit der Abschiebung nach Bangladesch im Sinne des Paragraph 50, FPG ergeben würden. Auch aus dem Vorbringen des BF - sowohl gegenüber dem BFA als auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - ergeben sich dazu weder im Hinblick auf die allgemeine Lage im Herkunftsstaat, noch im Hinblick auf die persönliche Situation des BF konkrete Anhaltspunkte.

So ergeben sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der BF im Sinne des § 50 FPG bedroht wäre. Es konnte nicht festgestellt werden, dass in Bangladesch derzeit eine "extreme Gefahrenlage" im Sinne einer dermaßen schlechten wirtschaftlichen oder allgemeinen (politischen) Situation herrschen würde, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Abschiebung als unrechtmäßig erscheinen ließe. So ergeben sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der BF im Sinne des Paragraph 50, FPG bedroht wäre. Es konnte nicht festgestellt werden, dass in Bangladesch derzeit eine "extreme Gefahrenlage" im Sinne einer dermaßen schlechten wirtschaftlichen oder allgemeinen (politischen) Situation herrschen würde, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Abschiebung als unrechtmäßig erscheinen ließe.

Zudem ist auch nicht von einer völligen Perspektivenlosigkeit des BF auszugehen. Im Hinblick auf die Feststellungen zur allgemeinen Situation, derzufolge die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet ist, ist es dem BF als einem arbeitsfähigen, gesunden Mann im erwerbsfähigen Alter zumutbar, sich in seiner Heimat den notwendigen Unterhalt zu sichern. Er verfügt zudem über eine mehrjährige Schulbildung und hat aufrechten Kontakt zu seiner in Bangladesch lebenden Mutter, sodass nicht angenommen werden kann, dass der BF im Falle einer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Notlage geraten würde. Ergänzend ist anzuführen, dass gemäß § 52a BFA-VG z.B. auch eine finanzielle Rückkehrhilfe (über diese wird im behördlichen Verfahren informiert) für die Fortsetzung des

bisherigen Lebens in Bangladesch gewährt werden kann. Im Rahmen der Rückkehrhilfe wird dabei der Neubeginn zu Hause unterstützt, Kontakt zu Hilfsorganisationen im Heimatland vermittelt, finanzielle Unterstützung geleistet und beim Zugang zu Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten geholfen. Schwierige Lebensumstände allein genügen für eine Schutzgewährung im Sinne des § 50 FPG Abs. 1 nicht. Zudem ist auch nicht von einer völligen Perspektivenlosigkeit des BF auszugehen. Im Hinblick auf die Feststellungen zur allgemeinen Situation, derzufolge die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet ist, ist es dem BF als einem arbeitsfähigen, gesunden Mann im erwerbsfähigen Alter zumutbar, sich in seiner Heimat den notwendigen Unterhalt zu sichern. Er verfügt zudem über eine mehrjährige Schulbildung und hat aufrechten Kontakt zu seiner in Bangladesch lebenden Mutter, sodass nicht angenommen werden kann, dass der BF im Falle einer Rückkehr in eine lebensbedrohliche Notlage geraten würde. Ergänzend ist anzuführen, dass gemäß Paragraph 52 a, BFA-VG z.B. auch eine finanzielle Rückkehrhilfe (über diese wird im behördlichen Verfahren informiert) für die Fortsetzung des bisherigen Lebens in Bangladesch gewährt werden kann. Im Rahmen der Rückkehrhilfe wird dabei der Neubeginn zu Hause unterstützt, Kontakt zu Hilfsorganisationen im Heimatland vermittelt, finanzielle Unterstützung geleistet und beim Zugang zu Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten geholfen. Schwierige Lebensumstände allein genügen für eine Schutzgewährung im Sinne des Paragraph 50, FPG Absatz eins, nicht.

Insofern im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vorgebracht wurde, dass in Bangladesch politische Probleme bestünden, ist darauf hinzuweisen, dass mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 26.09.2011, Zl. C6 306.688-1/2008/10E, bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass der BF in Bangladesch nicht aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht ist und der BF seit Abschluss seines Asylverfahrens - weder in seinen anderen im Bundesgebiet geführten Verfahren noch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren - ein substantiiertes Vorbringen erstattet hat, wonach ihm im Falle einer Rückkehr eine Verfolgung aus den oben angeführte Gründen drohen würde. Diesbezügliche Anhaltspunkte liegen damit nicht vor. Die Abschiebung des BF in den Herkunftsstaat ist daher nicht als unzulässig im Sinne des § 50 Abs. 2 FPG anzusehen. Insofern im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vorgebracht wurde, dass in Bangladesch politische Probleme bestünden, ist darauf hinzuweisen, dass mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 26.09.2011, Zl. C6 306.688-1/2008/10E, bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass der BF in Bangladesch nicht aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht ist und der BF seit Abschluss seines Asylverfahrens - weder in seinen anderen im Bundesgebiet geführten Verfahren noch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren - ein substantiiertes Vorbringen erstattet hat, wonach ihm im Falle einer Rückkehr eine Verfolgung aus den oben angeführte Gründen drohen würde. Diesbezügliche Anhaltspunkte liegen damit nicht vor. Die Abschiebung des BF in den Herkunftsstaat ist daher nicht als unzulässig im Sinne des Paragraph 50, Absatz 2, FPG anzusehen.

Die Abschiebung des BF ist schließlich auch nach § 50 Abs. 3 FPG nicht unzulässig, besteht für Bangladesch keine Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Abschiebung des BF ist schließlich auch nach Paragraph 50, Absatz 3, FPG nicht unzulässig, besteht für Bangladesch keine Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Da sohin keine Gründe für die Annahme bestehen, dass der BF im Heimatland im Sinne des

§ 50 FPG bedroht wäre, ist die Abschiebung des BF nach Bangladesch im Ergebnis daher zulässig. Paragraph 50, FPG bedroht wäre, ist die Abschiebung des BF nach Bangladesch im Ergebnis daher zulässig.

II.3.2.5. Zur Frist zur freiwilligen Ausreiserömisches zwei.3.2.5. Zur Frist zur freiwilligen Ausreise:

Gemäß § 55 Abs. 1 FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt nach Paragraph 55, Absatz eins, FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt nach

§ 55 Abs. 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen. Paragraph 55, Absatz 2, FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

Da derartige Gründe im Verfahren nicht vorgebracht wurden, ist die Frist für die Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festzusetzen.

II.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revisionrömisches zwei.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides ausführlich wiedergegeben.

Schlagworte

Abschiebung, Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK, Ausreise,
Frist, Heilung, Interessenabwägung, öffentliches Interesse,
Reisedokument, Rückkehrentscheidung, Rückkehrhilfe, Volljährigkeit,
Zumutbarkeit, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W181.1306688.2.00

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at